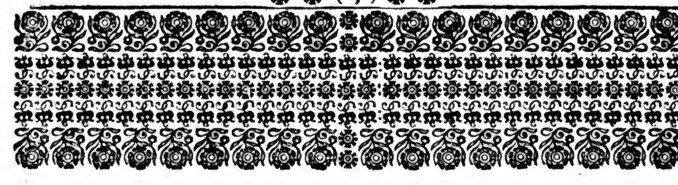
FÜRSTLICHE OST-FRIESISCHE KURTZE ANWEISUNG, WAS ES MIT DER VON...





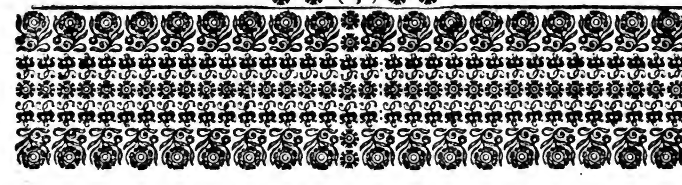

Bayerische
Staatsbibliothek
München



Summaria.

§ I.

In den Ost-Friesischen Landes-Verträgen finden sich vier Vergleiche/ darin die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande die Garantie der Ost-Friesischen Landes-Verträge über sich genommen haben/ nemlich: (1.) Der Delffsielische Vergleich/von 1595. (2.) Der Emdische Land-Tags-Schluß/ von 1606. (3.) Der Osterhusische Accord von 1611. (4.) Und der Hagische und Emdische Vergleich von 1662. und 1663. Was die Cron Engelland betrifft/ so findet sich ein eintziger passus, daß anno 1606. des Königs Jacobi VI. Gesandter/ Rudolphus Wynwood



Summaria.

§ 1. Die Veranlassung der Staatischen Garantie in dem Delffsielischen Vergleich/anno 1595.

§ 2. Solche ist/durch den Kayser/ in der Kayserlichen Resolution von 1597. auffgehoben/und aufs künfftige gantz verboten: Darauff müssen Bürgermeister und Rath Jährlich einen Cörperlichen Eyd thun.

§ 3. Was anno 1605. und 1606. mit dem Englischen Gesandten/Rudolph Wynwood, geschehen.

§ 4. Ob der Cron Engelland die Garantie über den Emdischen Land-Tags-Schluß von 1606. aufgetragen sey? Was der Englische Gesandte/von denen Embdern geurtheilet habe?

§ 5. Anno 1611. ist denen Herrn General-Staaten/die Garantie, ohne einige Meldung der Cron Engelland/aufgetragen. Wie solche Garantie, anzusehen sey?

§ 6. Was anno 1662. und 1663. passiret.

§ 7. Anno 1667. ist vom Kayser abermahls alle frembde Garantie verboten.

§ 8. Wie auch anno 1677. Die Landes-Stände haben sich/ ein für allemahl/ aller frembden Garantie, begeben.

§ 9. Anno 1681. und 1682. ist solche Garantie abermahls vom Kayser verboten. Die Landes-Stände haben solches Verbot selbst gesuchet.

§ 10. Nach den selbst eigenen principiis der Landes-Stände/hätten in dem Provisional-Decreto von 1688. alle Vergleiche und Resolutiones, so von denen Herren General-Staaten gemacht sind/gäntzlich aufgehoben werden sollen. Wie weit sie aber aufgehoben seyn. Alle frembde Garantie ist darin/ wie auch in den Kayserlichen Resolutionen/ von 1691. verboten.

§ 11. In dem Hannöverischen Vergleich de anno 1693. und in den Huldigungs-Reversalien/ des Fürsten Christian Eberhards, von 1695. ist alle Garantie aufgehoben/ und dem Kayser/ dem sie auch allein ohnedem zukömmt/ vorbehalten. Die Landes-Stände haben dem Hannöverschen Vergleich/ in allen Puncten/ zu wieder gehandelt.

§ 12. In den Huldigungs-Reversalien von Fürst Georg Albrecht, anno 1708. ist alle Garantie frembder Obrigkeiten/ und Recurs an dieselbe/ verboten.

§ 13. Wie in den neueren Kayserl. Decretis alle frembde Garantie verboten.

§ 14. Schluß: Die Hhl. Staaten General haben sich von selbst der Garantie, wie auch der Bischoff zu Münster der Conventionen begeben.

§ I.

In den Ost-Friesischen Landes-Verträgen finden sich vier Vergleiche/ darin die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande die Garantie der Ost-Friesischen Landes-Verträge über sich genommen haben/ nemlich: (1.) Der Delffsielische Vergleich/von 1595. (2.) Der Emdische Land-Tags-Schluß/ von 1606. (3.) Der Osterhusische Accord von 1611. (4.) Und der Hagische und Emdische Vergleich von 1662. und 1663. Was die Cron Engelland betrifft/ so findet sich ein eintziger passus, daß anno 1606. des Königs Jacobi VI. Gesandter/ Rudolphus Wynwood,

 eine

eine gewisse Declaration, über ein Bedencken der Stadt Emden/ und derer/ so es mit ihr gehalten/ gegeben habe; Das gantze Werck hievon beruhet/ so viel die Intention dieses Auffsatzes betrifft/ (massen sonsten das gantze Wesen in der Ost-Friesischen Historia weitläufftiger ausgeführet ist; Vid. tom. I. lib. I. cap. 9, und lib. 7. per tot.,) in folgenden Umständen.

Die erste Gelegenheit/ daß die Hhl. General-Staaten/ bey dem damaligen Spanisch-Niederländischem Kriege/ da die Ost-Friesische Landes Unruhe auch fast zu gleicher Zeit angefangen ist/ sich der Ost-Friesischen Sachen angenommen haben/ ist der anno 1594. und 1595. in der/dem Ost-Friesischen Regier-Hause erbeigenthümlich zustehenden Stadt Emden/ durch einige wenige unruhige Leute/ geistlichen und weltlichen Standes/ entstandene Aufruhr/ wieder den damals löblich regierenden Herrn Graf Edzard II.; Von welcher Sache Hugo Grotius, der selbst auch als Staatischer Committirter in den Ost-Friesischen Sachen gebrauchet worden/ und also den Ost-Friesischen Zustand gar wohl gewust hat/ in seiner Historia rerum Belgicarum lib. 4. schreibet: Privatô Duce, rapiunt Emdani cives, arma & machinas, curiam, portas, cœtera urbis munimenta invadunt: neque centuriones tantum ac tribunos legunt, sed pessimo quoque exemplo novos sibi magistratus præficiunt, illis demotis, qui ob sacramentum, Principi dictum, turbis semet exemerant. Arcis custodes fame coacti discedere: cunctis ad vim versis, haud dubie fœderatarum gentium opes respiciebantur.

In solchem Zustande wendeten sich diese Leute/ die sich bey dem Competenten Richter/ keines guten Ausspruchs getrösten konten/ zu den Herrn General-Staaten/ die damals in der Nachbarschafft die Oberhand hatten; hingegen Graf Edzard wendete sich zum Kayser/ Dieser ertheilte den 21ten Jan. 1595. das sub Lit. A. angefügte Decretum; solches ward auch den 23. Febr. 1595. mit Verwerffung der dawieder eingewandten Exceptionen/ sub Lit. B. confirmiret.

A.

B.

Die Stadt Emden kehrete sich daran im geringsten nicht/ sondern veranlassete/ daß die Herren Staaten/ Kriegs-Schiffe vor die Stadt/ auch einige Compagnien Soldaten hinein legten/ umb dadurch den effect der Kayserlichen Mandaten zu eludiren.

Graf Edzard war nicht bestandt/ sich solcher Gewalt zu wiedersetzen. Die Herrn Staaten veranlasseten im Monat Julio 1595. gütliche Tractaten zu Delffsiehl: Da gieng es/ wie Grotius d. lib. 4. histor. schreibet: Edzardo tum aliud remedium non succurrit, quam eos rerum arbitros facere, quorum vi cuncta gerebantur,

Hierauff ward 15. Jul. 1595. zu Delffsiehl der Vergleich getroffen: In solchem ist Artic. 36. und 37. folgendes enthalten:

„Dagegen sollen auch Bürgermeistere und Raht/ sammt den Viertzigern/ gegenwärtige und zukünfftige/ geloben und schweren/ daß sie vorstehenden Articulen treulich nachleben und folgen/ in keinerley Weise einigen Mangel daran erscheinen lassen/ noch anderen darwieder zu handeln gestatten/ sondern vielmehr dieselbe/ als Stöhrer der gemeinen Ruhe/ zur Straffe ziehen wollen.

„Art. 37. Wie denn auch Seine Gnaden/ so wohl als Bürgermeistere und Raht/ die Herren General-Staaten ersuchen sollen/ diesen Vergleich mit zu unterschreiben und versiegeln zu lassen/ auch darüber zu halten/ daß von beyden Theilen demselben nachgelebet werde.

„Endlich und zum Beschluß/ sollen diese Articulen so zu verstehen seyn/ daß Ihro Kayserl. Majest. dem heiligen Römischen Reiche/ oder Seiner Gnaden als Grafen und Herrn zu Ost-Friesland/ an Dero Hoheit/ Jurisdiction

risdiction und allen andern Gerechtigkeiten dadurch nicht præjudiciret / noch auch die von Emden / in Ansehung der noch nicht decidirten generalen Gravaminum, von denen übrigen Ständen der Grafschafft Ost-Friesland getrennet werden / sondern ihre Ehre / denenselben mit Raht und That beyzustehen / behalten sollen; Zu Urkund der Warheit alles dessen / was vorgedacht / sind hievon zwey gleichlautende Instrumenta ausgefertiget / welche Seine Gnaden / auf Dero Residentz-Hause / mit eigener Hand unterschrieben / und mit Dero Insiegel bedrücken lassen; wie denn auch Bürgermeistere und Raht / dieselbe / in der Stadt Emden / durch den Stadt Secretarium haben unterschreiben und mit dem Stadt-Siegel besiegeln lassen. Alles ohne List und Gefehrde. So geschehen und geschlossen in der Vestung Delffsiehl / den 15. Julii Anno 1595.

Edzardus, Comes, manu propr. subscr.

Die Staaten General der Vereinigten Nieder-Landen / vermelden allen und jeden / welche dieses sehen / oder lesen hören / ihren Gruß / und fügen ihnen hiemit zu wissen; Demnach in gegenwärtigem Vergleiche beschlossen / daß an Uns der Wohlgebohrne Graf und Herr / Edzard, Graf und Herr zu Ost-Friesland. ꝛc. so dann Bürgermeistere und Raht der Stadt Emden / gesinnen sollen / denselben mit zu unterschreiben / zu versiegelen / und darüber zu halten / daß dem Einhalt desselben von beyden Theilen nachgelebet werde / und denn / deme zu Folge / wohlgemeldter Herr Graf / durch den Ehrenvesten und Hochgelahrten Erich Limborch, der Rechten Doctorem, so wohl als vorgedachte Bürgermeistere und Raht / sammt gemeiner Bürgerschafft der Stadt Emden / durch die Ehrenveste / Mannhaffte und Achtbahre / Lippe Sieken, Bürgermeister / Peter de Fischer und Johann Ameling, Colonellen, Seiner Liebd. und Ihre Abgesandten / in Krafft Ihrer / an Uns / den 12ten und respectivè den 13ten Augusti jüngst-ergangenen Creditiven / vorgedachtes Ansinnen an Uns gethan haben / daß Wir darauff / dem Wohlgebohrnen Herrn Grafen / wie auch Bürgermeistern und Rath / sammt gemeiner Bürgerschafft der Stadt Emden / hierunter zu willfahren / zu obigem Behuff / die vorgedachte Versiegelung haben verrichten lassen / jedoch denen Vereinigten Niederlanden so wol insgemein / als denen denselben incorporirten Provinzien, Städten und Gliedern / insbesondere an deroselben Gerechtigkeiten und Privilegiis, ohne Præjuditz und Nachtheil. Geschehen in Unserer Versammlung in Gravenhaag / den 9ten Septembr. 1595.

J. Hottingav.

Auf Befehl der vorbesagten Herrn Staaten General.

J. C. Aerssen.

Caspar Müller,
Reip. Emd. Secret.

L. S.
Der Herrn
Staaten.

L. S.
S. G. Graff
Edzard.

L. S.
Der Stadt
Emden.

§. 2.

DEr Vergleich war kaum gemacht/ da handelte die Stadt-Embden dagegen. Weil nun indessen beyde Partheyen/ am Kayserlichen Hofe/ wieder geklaget hatten/ Graf Edzard in specie auch die Veranlassung und die Beschaffenheit des Delffsiehlischen Vergleichs vorgestellet/ und dieselbe zur Kayserl. judicatur gestellet hatte/ so ward dem Graf Simon von der Lippe, als Reichs Hoff-Raht/ Commission ertheilet/ sich nach Ost-Friesland zu verfügen/ wie die Sachen beschaffen/ hinc inde gründliche Erkündigung einzuziehen/ und davon zu referiren.

Wie dieser ins Land gekommen/ hat Graf Edzard, durch abgeordnete Rähte/ in einem/ den 29ten Dec. 1595. ihm übergebenen Memorial, die Beschaffenheit des Delffsiehlischen Vergleichs/ Ihm folgendermassen vorgestellet:

„Es sind sothane Dinge/ welche der Abgesandten gnädigem Herren/ von „dero Unterthanen/ kurtz für und nach entstandenem Emdischen Unwe„sen/ zur Ungebühr zugefügt/ unterschiedlich/ insonderheit aber viererley „Arth/ denn nicht allein die Stadt Emden/ sondern auch die gantze „Landschafft/ demnechst die von Adel/ und endlich etliche der Aemter in„sonderheit/ sich an S. G. als ihrer von GOtt dem HErrn fürgesetzten „hohen Obrigkeit/ und angebohrnen Land- und Erb-Herrn gröblich ver„gangen.

„Weilen aber derer Dinge etliche/ und fast zu mehrentheils/ aus dem „Emdischen Aufstand herfliessen/ solte wohl die Nothdurfft erfordern/ zu„forderst und fürerst sothane Empörung/ und wie die sich begeben/ aus„führlich und umständlich S. G. zu Gemühte zu führen; als aber bey „diesem Wercke/ und zu Anfangs des entstandenen Unwesens/ sich zu ge„tragen/ daß die Herrn General Staaten sich zu gütlichen Unterhändlern „dergestalt eingedrungen/ daß sie/ unerfordert/ Ihre Deputirte/ auf dem „Delffsiehl abgeschicket/ und Graf Edzards Gnad. zu friedlicher tractation „ziehen lassen/ auch immittelst/ wie S. G. auf inständiges der Land„Stände Anhalten/ die Ihrigen/ der Herren Staaten Fürschläge anzuhö„ren/ dahin verordnet/ sonderlich aber/ so bald die Handlung angefan„gen/ Ihr Kriegs-Volck in die Stadt verschickt/ und andere viel Fähn„lein Volcks/ in die nächste/ als auf den Damm/ Delffsiehl/ Reide und „der Oehrter kommen/ auch des H. Reichs und Sr. Gnd. Emise-Strohm „und andere Hafen mit ihren Orlogs-Schiffen belegen lassen/ durch „welches alles/ und bevorab zu Abwendung eines für Augen schwebenden „grössern Unglücks/ der Abgeordneten gnädiger Herr gedrungen worden/ „sich mit der Stadt Emden gütlich einzulassen: so solte wol wohlge„meldts Graf Edzards Gnaden etwas bedencklich fürfallen/ wieder die in „sothanem Recesse verfaßte Amnestiam, und sonsten das gantze Werck/ et„was verhandeln und fürbringen zu lassen: Gleichwohl als sich S. G. „hiebey erinnert haben/ daß S. G. schon vorlängst/ höchstgedachter Kayserl. „Majest. / die Gelegenheit des Delffsiehlischen Recessus allerunterthänigst „berichtet/ dessen gleichwohl ungeachtet/ von Ihro Kayserl. Majest. und „dem Herrn Commissario, jetziger Zeit/ nähere und mehrere Erklärung des „gantzen Verlauffs erfordert wird/ und dann S. G. sich einen gehorsah„men Standt der Kayserl. Majest. und des heil. Reichs erkennen/ und sich „dessen/ in jetzo angedeuteter Delffsielischen Handlung so wohl/ als auch „Ihrer Kayserlichen Majest. und dem heiligen Reiche/ alle Ho„heit/ Jurisdiction und alle andere Gerechtigkeit ausdrücklich fürbehal„ten/ so erachten S. G. daß Ihr nicht anders gebühren wolle/ denn in „diesem allem viel höchstgedachter Kayserl. Majest. abgeordnetem Com„missario, der begehrten Gelegenheit/ auch so viel die Stadt Emden be„langet/ getreulich und mit Fleisse berichten zu lassen/ in mehrer Erwe-

gung/

„gung / daß auch/die von Emden selbst/ von viel angedeutetem Delffsielischen Recess abgewichen / und denselbigen in keinem punct, sonderlich „die S. G. Jus und Gerechtigkeit betreffen / ihres Theils in Schuldigkeit „nachgesetzt / wie in specie hierunter ein solches durch etliche viel Articul, „dessen fernere Anzeige geschehen soll.

Und darauff folgen in solchem Memorial 22. Puncten/ darinnen die Stadt Emden/wieder solchen Vergleich / in der kurtzen Zeit / da er kaum gemachet war / schon gehandelt hatte: Wie in der Ost-Friesischen Histor. tom. 2. pag. 73. seq. ümbständlich zu lesen ist.

Die Stadt übergab dagegen den 31. Jan. 1596. eine Gegen-Vorstellung / und erklärete sich/ wegen des Delffsiehlischen Vergleichs folgender Gestalt:

„Wann dann Ew. Gnad. ob solchem allen / in Gnaden zu vernehmen/ „daß diesfalls die Sachen allenthalben richtig / und ein ehrbahrer Raht / „samt der gantzen Burgerschafft/ auch darüm/so viel desto mehr / billig „sich daran hält / auch weder in Lieb oder Leid dessen zu begeben nicht ge„meinet ist / wie es dann nicht allein zum friedlichen Wesen/ Ruhe und Ei„nigkeit dieser Stadt/ dann auch zum gemeinen Aufnehmen/ Gedeyen und „Wohlstand des gantzen Landes dienet/ daß es in alle Wege dabey bleibe / „gelassen/ und der geringste Einbruch nicht verstattet werde / cumque il„lud,quod semel placuit, amplius displicere nec possit,nec debeat, sonder„lich erwogen / daß Bürgermeistere und Raht / samt der gantzen Bürger„schafft / vor als nach / der Röm. Kayserl. Majest. und dem heil. Reich/auch „viel-wolermeldten unserm gnädigen Landes-Herrn zu schuldigstem aller„unterthänigstem und unterthänigem Gehorsam / Subject und verwand „seyn und bleiben / und dadurch Ihr. Majest. und dem heil. Reiche/ auch „Ihr Gnaden / an Deroselben respective Reputation, Præeminenz, juris„diction, und allen andern Hoch-Rechten und Gerechtigkeiten/nichts ent„zogen oder præjudiciret werden / noch werden sollen oder können / aller„massen auch dasselbe/in viel angeregtem Vertrage/ohne das / per expres„sum,reserviret und vorbehalten wird. So will ein E. R. üm so viel„mehr zu der Kayserl. Majest. das allerunterthänigste Vertrauen setzen / „Ihr. Majest. werden allergnädigst geruhen/ solchen Delffsiehlischen Ver„trag/ als nicht dieser Stadt Special recuperirte Privilegia, zu ewig wä„render Observanz und stetiger Unterhaltung/durch Ihr. Majest. sonder„bahres Kayserliche Diploma, nunmehr allergnädigst zu confirmiren und „zu bestätigen / auch mit Kayserlichem Ernst darüber zu halten / damit dem„selben hinfort allerseits würcklich gelebet und nachgesetzet werde.

Nachdem darauff die Sache zur Kayserl. Relation kommen ist / so ist in der Anno 1597. den 13. Oct. publicirten Kayserl. Resolution, von dem Delffsiehlischen Vergleich/folgende Verordnung/in den Artic. 24. enthalten.

„Was nun die Delffsiehlische Capitulation oder Vergleichung belangt / ob „dieselbige gleichwohl Graf Edzard,mit Zuthuung und Unterhandlung sei„nes ältesten Sohns/Graf Enno aufgerichtet / und bey seinen Gräflichen „Ehren und Treuen zu halten zugesaget / auch hernach zu unterschiedlichen „mahlen approbiret und bestättiget / wie aus denen hierüber verfertigten „unterschriebenen/besiegelten/und Uns producirten Vertrags-Instrumentis „zu sehen / darüber auch die/Krafft desselben Tractats/erwehlte jetzige Bür„germeistere und Raht zu Emden/bald nach Wiederkunfft Graf Edzards „Gesandten aus Holland / den siebenden Januarii Anno 1596. in sei„nem Graf Edzards Nahmen confirmiret / dazu anders mehr / dadurch „dieser Tractat theils allbereit ins Werck gesetzet ist/fürgenommen worden: „Dannenhero Uns also / wie obgemeldt / die von Emden / sammt Ritter-

„und Land-Ständen / um confirmation desselben / suchen und bitten / jedoch
„weder einem noch dem andern Theil geziemet hat / diese Handlung / mit
„Zuziehung bewährten frembden ausländischen Beystandes / wieder Unser
„Kayserlich provisional-Decret, unerwartet Unserer / über den geklagten gra-
„vaminibus, vertrösteter Kayserl. Resolution, fürzunehmen / ja / auch in
„Graf Edzards selbst Macht allein nicht gestanden / ohne Unser / als der
„Grafschafft Ost-Friesland Ober- und Lehn-Herrn / Vorwissen / Consens,
„Willen und Zuthuung / dergleichen zu pacisciren / und er darum freylich
„vernünfftig und billig dies gantze Werck / zu Unser Censur und Beliebung /
„oder auch gäntzlicher cassation, submittiret und stellet / so seynd Wir mehr
„besagten Tractat dergestalt / wie er auf Unterhandlung der hierzu gezo-
„genen General uniirten Staaten in Nieder-Land zu Delffsiehl den 15ten
„Julii Anno 1595. geschlossen / und den 9ten Sept. hernach zu Gravenhage,
„so wohl auch auf Graf Edzards, als des andern Theils Anruffen / von erst
„gedachten General Staaten / zur Handhabung unterzeichnet und besiegelt
„worden / zu confirmiren nicht gemeinet; vielweniger könten wir gedul-
„den und zusehen / daß ein oder anderm Theil zuwieder / offtbesagtem Un-
„sern Kayserl. Ausspruch de Anno 1589. (darinnen den Grafen zu Ost-
„Friesland / wie auch Ritterschafften / Städten und Ständen des Orts /
„ernstlich eingebunden und befohlen worden / sich bey jetzigem / in der Nach-
„barschafft schwebenden Kriegswesen / aller verdächtigen Gemeinschafft mit
„einem und dem andern kriegenden Theil gantz zu enthalten /) deren in obange-
„regtem Vertrag / mit mehr genanten Staaten in Nieder-Landen beyder-
„seits bedingten Handhabung / sich zu behelffen / oder einigerley Weise zu ge-
„brauchen / sondern sollen / bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade und
„schweren Straffe / solcher der Staaten in Niederland Handhabung sich
„allerseits äusern / und vorangezogenem Unsern Kayserl. Ausspruch zu
„würcklicher gehorsahmer Folge / keinem in Nieder-Landen kriegenden Theil
„sich verpflichtet oder anhängig machen / gegen einem und dem andern eine
„unpartheyliche Neutralität halten / auch derselben zugegen mit nichten sich
„einlassen. Sintemahl Wir aber / nach fleissig gepflogener Erwegung offt-
„besagten Delffsiehlischen Tractats / befinden / daß die demselben einverleib-
„te Puncte und Articul, zu conservation deren von Emden guten Stadts-
„Regiments, auch Fürderniß und Aufnehmen fürnehmer See-Porten
„und Hafen / an deren Wohlstand der Grafschafft Ost-Friesland / ja gan-
„tzen teutschen Nation mercklich gelegen / gerichtet / und Wir Uns zu denen
„von Emden gnädiglich versehen / sie werden so wol gegen Uns / und das
„heilige Reich / als auch ihren Herrn / den Grafen zu Ost-Friesland / sich üm
„so viel mehr alles getreuen unterthänigsten Gehorsams befleissigen; so
„geben wir diesen Dingen hernach gesetzte Maaß / und wollen / daß Bür-
„germeistere und Raht zu Emden hierunter beschriebener Unserer Kayserli-
„chen Disposition, nicht als Delffsiehlischen Vertrag / sondern als Unse-
„rer Kayserl. Rudolphs des andern ꝛc. sonderbahrer Verordnung sich ac-
„commodiren / bequemen / gemäß verhalten / auch Graf Edzard zu Ost-
„Friesland so wohl / als dessen Erben und Nachkommen / sie die von Emden /
„ruhig und unbetrübt dabey bleiben lassen sollen / wie von Wort zu
„Wort folget.

Und zum Beschluß wird Artic. 55. folgende Verordnung auf die künfftige Zeit gemacht:

„Beschließlich sollen diese Unsere Kayserliche Resolution und Verabschei-
„dung / keine zwischen dem Grafen zu Ost-Friesland und seinen Unterthal-
„nen vorhin fürgenommene und aufgerichtete Pacta, Verträge oder
„Handlungen / wie die Nahmen haben / oder welcher Enden sie beschehen

seyn

„seyn möchten/ mit dem wenigsten nichts irren noch verhindern/ auch
„im Fall darüber/ des Wir Uns doch nicht versehen/ einiger Streit
„vorfiele/oder etwas in zweifentlichen Verstand gezogen würde/ sollen
„die Theile solcher Streit und Misdeutungen/ oder auch eines oder meh-
„rern Articuls Contraventionen halber/ jederzeit bey Uns deswegen Rech-
„tens Bescheid und Erleuterunge sich erhalten/ auch darauf Unserm End-
„schluß gehorsahme und unweigerliche Folge thun/ und es allerseits da-
„bey endlich beruhen lassen.

Damit hat denn die Staatische Garantie, so in dem vorgedachten Delff-siehlischen Vergleich enthalten/ ein Ende genommen/ und sind aufs künfftige/einmahl für alle/dergleichen Garantien gäntzlich verboten; welches desto mehr zu attendiren ist/ da Bürgermeistere und Rath zu Emden jährlich/bey der Landes Fürstlichen Confirmation, in ihrer Bedienung/auf solche Kayserl. Resolution, folgenden leiblichen Eyd schwehren:

Wir geloben und schweren/ dem Wolgebohrnen Herrn/ Herrn Edzarden, Grafen und Herrn zu Ost-Friesland/ Unserm gnädigen Herrn/ und der Stadt Emden/ jederzeit getreu und hold zu seyn/ ihr bestes zu befördern/ und ärgstes nach Unserm besten Vermögen/ zu wenden/ und in allen gerichtlichen Händeln/ so Uns fürkommen mögen/ Uns getreulich und unpartheylich zu erzeigen/ und einem jeglichem/ dem Armen als dem Reichen/ gut Recht und Justitiam zu administriren/ auch alle Articul Unsers allergnädigsten Herrn/ Kaysers Rudolphs des andern ꝛc. Jahrs der wenigern Zahl; Sieben und neuntzig zu Prag/ zwischen Unserm Herrn/ dem Grafen/ und der Stadt Emden/ aufgerichteten und Publicirten Resolution und Verabscheidung/ nach Unserm besten Vermögen/ helffen/ handhaben und beschirmen: **So wahr uns GOtt helffe und das heilige Evangelium.**

Wie dieser Eyd von Ihnen in acht genommen sey/ zeiget sich in folgenden.

§ 3.

Es ist nemlich in den Ost-Friesischen Landes-Differentien/leyder! mehr als zu viel wahr geworden/daß/ wenn solche Ubelthaten/ als zu Emden Anno 1594. und 1595. geschehen waren/ einmahl ungestraffet bleiben/ solches viel böses nach sich zu ziehen/und künfftig zur Nachfolge zu reitzen pflege. Graf Edzard starb Anno 1599. Graf Enno III. kam zur Regierung: Die Ruhe währete nicht lange: Anno 1601. und 1602. brach es in Emden abermahl in öffentlichen Aufruhr aus: Darüber kam es wieder zur Klage/ und ist in dem Reichs-Abscheid von 1603. des gantzen Reichs Meinung von dieser Sache/ in dem Extractu sub lit. C. zu lesen. Allein/ da sich die Herren Staaten der Emder immer mit Schiffen und Kriegs-Volck annahmen/ war Graf Enno nicht bestand/ Ihnen zu wiederstehen: und sagt Leo Aizema, der selbst der Ost-Friesischen Stände Agent gewesen ist/ in seiner bekandten/in Holland selbst öffentlich gedruckten/Historie von Krieg- und Staats Sachen Lib. VI. ad annum 1626. folgendes:

C.

„Graf Enno ist den 9ten Aug. 1625. auf dem Hause Lehr-Ort gestorben. Er
„war nach Graf Edzards Tod/ 1599. zur Regierung gekommen/ und
„succedirte zugleich in die Streitigkeiten/ welche mit seinem Vater im
„Jahr 1594. anfiengen/ als in welchem Jahre der vornehmste Prediger in
„Emden/Menso Alting, sich unterstund/ ohne des Grafen permission, nach
„der Reduction der Stadt Grönningen/ dahin zu reisen/ und die erste
„Predigt alldar zu halten/ welches der Graf übel nahme/ als welcher
„zwischen dem König von Spanien und dem Staat neutral bleiben wolte/
„zumahl da der König von Spanien/an dem Reiche und dessen Ost-Seite

„noch starck war; Es waren auch zwar noch andere ältere Streitigkeiten/ die/zwischen Obrigkeit und Unterthanen/Gravamina genennet werden; Allein die gemeldte Action von dem Prediger gab Gelegenheit an der einen Seite/ daß der Graf ihn wolte aus der Stadt haben/ an der andern Seite daß die Bürgerschafft sich vereinigte/ Calonels, Capitains und andere Befehlhabere erwehleten/auch neue Magistrats-Persohnen setzten; Graf Edzard aber würde dieses wohl überwunden haben/ wenn nicht die General-Staaten die Hände darinn geschlagen hätten. Auch haben Printz Mauritz und Graf Wilhelm Ludvvig, Stadthalter in Friesland niemals sonderliche Affection für die Grafen zu Ost-Friesland/bezeuget/ denn wie Graf Enno zweene jüngere Brüder Ihr Glück in Kriegs-Diensten suchen wolten/ so haben sie keine Beförderung/ ja keine Hoffnung dazu jemahls zu gelangen/bekommen können/ derowegen sie sich in Braband addressirten/ und unter dem König alsobald ein Regiment kriegten. Obgemeldete Herrn befürchteten vielleicht/ daß es ihnen einigen Nachtheil bringen möchte/ weswegen man auch niemahls den Grafen von Benthem, Tecklenburg/und andere/ob sie gleich von der Reformirten Religion gewesen sind/ hat wollen beförderlich seyn: Und wie Graf Ennonis Brüder unter Spanien Dienste genommen hatten/so verfiel er gantz in den Haß der vereinigten Staaten/ so daß Graf Enno, die gantze Zeit Seiner Regierung fast nichts/als stetige Streitigkeiten/ mit der Stadt Emden/ bisweilen auch mit den andern Ständen/gehabt hat/ und seinen Verstand darin üben müssen. Dann der Kayser war weit entlegen/ ohne Hoffnung/ daß Er einige Trouppen dem Grafen herunter zu Hülffe schicken würde. Im Jahr 1603. wurden der Graf und die Ost-Friesische Stände genöhtiget und gezwungen 600. Mann in der Stadt Emden zu unterhalten/ so daß in der That/die Direction darüber/ an die Stadt Emden gegeben würde/ ob sie zwar dem Schein nach zusammen in des Grafen/der Stände und der Stadt Emden/ Eyd und Pflicht stehen solten. So wol der Graf als die Stände waren sehr unwillig darüber; aber was konte es helffen? Es lag Staatisch Volck im Lande/ und der Frey-Herr von Cryningen der an die übrige Ost-Friesische Stände geschicket war/ um sie zu Unterhaltung der Guarnison in der Stadt Emden zu induciren/ dräuete mündlich/ gleich wie Ihr Hochmög. schrifftlich thaten/ nicht allein mit Continuation Ihrer Trouppen/ sondern auch mit stärckerer Einquartirung/ wann sie nicht consentirten; welches sie denn thaten/ jedoch unter der formalen Condition, gleichwie auch solches Cruyningen selbst versicherte/ daß die Guarnison nicht immerhin währen/ sondern wann Ritterschafft/ Städte und Stände/es gutfinden und ordentlich resolviren würden/ daß die Besatzung in Emden nicht nöhtig sey/ daß alsdann die Unterhaltungs Kosten auffhören und cessiren/ die Stände auch deswegen mit keiner Contribution ferner beschweret werden solten.

Auf solche weise hat Aizema, der Ost-Friesischen Landes Stände selbst eigener Agent, von dieser Sache geurtheilet/ und so ist es auch kein Wunder/ daß in den Staatischen resolutionen/dem Regier-Hause/ und den übrigen Landes-Ständen so viel unrecht geschehen sey; wie das Hoff-Gericht und die Landes-Stände so offt darüber selbst geklaget haben: Aber dies beyseite gesetzet: Unter andern kam das Collecten-Werck im Streit: Die Ost-Friesische Ritterschafft/ die es wie billig/ mit ihrem Herrn hielte/ hatte auf dem Land-Tage zu Marienhove den 14. Jan. 1605. darüber folgendes Votum ertheilet:

„Demnechst zu der Administration aller und jeden gemeinen Landes-Mitteln und Contributionen zu schreiten/ in specie durch und von weme/

„auch an was Ohrt/die angeordnete Mittel einzubringen und wiederum
„auszuwenden/ ist deren von der Ritterschafft Meynung/ daß/zu Em-
„pfahung und Ausgebung des gemeinen Land-Pfennings/ein General
„Pfenning-Meister zu bestellen/ und ein Collegium von zwey dazu son-
„derlich Beeydigten/ wolqualificirten und begüterten Persohnen/ aus
„jedem Stand dieser Graffschafft/zu verordnen/ und denselben ein Secre-
„tarius zu adjungiren/ welche bey gegenwärtigem Zustand/ vieler beweg-
„lichen erheblichen Ursachen halben/ ihre Residentz in der Stadt Aurich
„nehmen/ und neben der Persohn/ so Unser gnädiger Herr wegen Sr.
„Gnaden Hoheit und Regalien dabey deputiren wird/ vollenkommene
„Maasse und Macht haben sollen/ alle Bezahlung/ so/nach Inhalt jetzi-
„gen und vorigen Land-Tags Abschieden/der Landschafft zu thun obliegen/
„oder künfftig ferner vorfallen mögen/ zu assigniren/ und in Summa/
„alles dasjenige zu verwalten und zu verrichten/ was sie/Krafft ihrer dis-
„fals geleisteter Eyden und Pflichten/ und hernach gesetzten Instruction
„und Ordnung befinden werden/ daß zu Nutz und Besten dieser guten
„Graffschafft/die Nothdurfft jedesmahl erfordern mag/ und sie solches
„alles zuforderst vor GOTT dem Allmächtigen/vor Unsern Regierenden
„gnädigen Landes Herrn/ vor allen Ständen dieser Graffschafft/und son-
„sten vor jedermänniglich/ mit reinem guten Gewissen getrauen zu ver-
„antworten.

Hierüber war die Stadt Emden gar unwillig: und haben ihre Consulenten in ihrer Anno 1608. verfertigten/so genanten Historia nostri temporis, sich darüber gar hart formalisiret/ und die Edelleute sehr durchgezogen; ungeachtet aber die Stadt Emden dem Englischen Gesandten und denen Edelleuten auf alle Weise zusetzte/ von solchem Voto abzugehen/ so sind sie doch beständig dabey geblieben/ und haben ihre Meinung/von der Stadt Emden/ziemlich deutlich gesaget:

„Postridie (den 9. Sept. 1605.) Britannus Legatus, Rudolphus VVynwood,
„Auricâ reversus, cum Pincerio & Coccejo (eo enim pridie recurrerant)
„cum in templo sui potestatem fecisset, ordinum delectis, *nobilitas* pri-
„mum verba faciens, exemploque Aulæ, tum occasione hac, tum vicini-
„tate Hispanorum, tumescens, gratiis ante omnia actis, ad se non per-
„tinere hanc actionem, testata est, sed ad Emdanos & ipsorum socios
„agricolas: *Eos factiosos, rebelles, seditionibus deditos, cum conscientia bel-*
„*lum habere, studioque discordiæ nihil æqui admittere, actionesque de in-*
„*stituenda concordia, subterfugere: Sibi, cum Comite suo, concordiam con-*
„*stare, ejusque se in obsequio esse.*

Die Stadt Emden bewegte Himmel und Erde; Im Haag funde sie abermahl faveur: Sie hatte das Hertz/ in der öffentlichen Versammlung der Herren General-Staaten Sie zu fragen/ ob Sie/ die Herren Staaten leiden wolten/ daß der Graf und die Edelleute ihren Willen haben solten?

Nun hatte damahls/ König Jacobus in Engelland/ einen perpetuirlichen Gesandten im Haag; diesen zogen die Emder mit in das Werck/ und dies ist der Rudolph Wynvvood: Wie nun das Werck/durch interposition dieses Gesandten/und einiger Staatischer Committirten/zu Emden/auf einem Land-Tage zur Handlung kam/und die Stadt Emden/ die doch/von dem gemeinsahmen Collecten-Werck des Landes durch den Hagischen Accord von 1603. sich entzogen hatte/ und also billig in solcher Sache nichts zu votiren hätte/und die es mit ihr hielten/ ihr unterthäniges Bedencken und Meinung/ welches der so genandte Emdische Land-Tags-Schluß ist/wegen des Collecten-Wercks/an Graf Enno, darüber folgende Resolution ertheilet:

 „Auf

"Auf das von Mauritz Ripperda und andern Deputirten/ im Nahmen und "aus Vollmacht der sämmtlichen Landes-Stände und Unterthanen/ am "2. dieses Monahts/ auf der Cantzelley des Hochgebohrnen Grafen und "Herrn/ Herrn Enno, Grafen und Herrn zu Ost-Friesland/ Herrn zu E-"sens/ Stedesdorff und Wittmund 2c. übergebenes Gutachten und Begeh-"ren/ ist von Sr. Gräffl. Gnaden die Confirmation alles dessen/ was zu "Erleichterung der Lasten dieses Landes/ von den Landes Ständen ent-"worffen/ verglichen und in ihrem Gutachten enthalten ist/ und in so "weit solches von ihnen nach **Recht hat können entworffen und ge-"schlossen werden**/ in gewöhnlicher Form erkant. Auff gleiche Art und "Weise/ haben Se. Hoch-Gräfl. Gnaden/ die Ihro zu Abdanckung der "Soldaten und Unterhaltung der Guarnisonen/ von den Landes-Ständen "eingewilligte respectivè hundert Tausend und viertzig Tausend Gülden "angenommen; Wiederholen auch nochmahls Ihro Versprechung/ die "Beschwerden des dritten Standes zu erleichtern/ so bald solche durch ge-"wisse/ zu deren Abhelffung gnugsam bevollmächtigte Persohnen/ werden "übergeben seyn.

"Es sollen auch dem Land-Pfenningmeister Reimer Reimers, auf sein fer-"ners Ansuchen/ die zu Eintreibung und Auszahlung der eingewilligten "Schatzungen erforderliche Executoriales, aus der Cantzelley/ abgefolget "werden.

"Jedoch behalten sich Seine Hoch-Gräflichen Gnaden ausdrücklich bevor/ "alle Ihre Rechte/ Actiones und Befugsamkeit/ welche Ihro und Ihren "Nachfolgern an der Regierung/ auf einige Weise/ Krafft Ihrer Landes "herrlichen Hoheit/ oder der Kayserl. Investitur, oder auch aus besondern "Verträgen/ wieder Bürgermeistere und Raht/ und die gantze Stadt Em-"den zukommen. Decretum Aurich in Consilio den 3. Nov. 1606.

Enno.



Die Stadt Emden war mit der Clausul: **In so weit solches von Ihnen nach Recht hat können entworffen und geschlossen werden**/ nicht zu frieden/ da es doch unläugbar ist/ daß Landes-Stände mit Ihrem **Bedencken und Mei-nung**/ Ihrem Landes-Herrn seine Gerechtsame nicht nehmen können; Graf Enno, aber um Friedens willen/ erklärete sich/ solches **Bedencken und Meinung** der Landes-Stände/ zur Execution zu bringen; Hierüber haben der Englische Gesand-ter und die Staatische Committirte folgende Declaration gegeben.

"Ich unterschriebener/ Abgesandter und Committirter Sr. Königl. Ma-"jest. in Groß-Britanien, und Wir/ auf Requisition und Begehren höchst-be-"sagter Sr. Majest. von den Herrn General-Staaten der vereinigten Nie-"derländischen Provintzien/ als durch deren Zuthun der Accord im Haag/ "zwischen dem Herrn Grafen zu Ost-Friesland und S. G. Stadt Emden "gemachet ist/ declariren/ daß/ nachdem über die Meinung und Verstand der "Gräflichen Confirmation, zur Execution dieses Land-Tags Schlusses/ ei-

nige

„nige Schwierigkeiten vorgefallen seyn/ Wir von dem Herrn Doctor Pau„li und Wiarda, Se. G. Räthen/ verstanden haben/ daß derselben Wille „und Meinung sey/ um Friedens willen/ diesen Land-Tags-Schluß zu ap„probiren/ und zur Execution zu stellen. Und weil dieser Land-Tags-Schluß/ „der gemeinen Stände in Ost-Friesland/ Resolution, und bey Sr. G. zur execu„tion angenommen ist; So erklären und versprechen Wir/ im Nahmen und von „wegen der höchstgedachten Sr. Majest. und Ihr Hochmögend. respectivè, daß/ „so offt von Seiten des Herrn Grafen zu Ost-Friesland/ welches Wir nicht „verhoffen wollen/ dagegen etwas/ entweder überhaupt oder in specie „gethan/ und von S. G. in allen puncten und Articulen/ so verher stehen/ „nicht nachgelebet/ und zur Execution gestellet wird/ Wir Unsere Herren „und hohe Principalen demühtigst ersuchen werden/ solches Unrecht mit „Rache zu verfolgen/ die Stände zu schützen/ und Se. G. würcklich dazu „anzuhalten/ und diejenige/ die darüber zu klagen haben/ zu beschirmen/ „und nicht zu gestatten/ daß etwas/ auf welche Weise es auch seyn wolle/ „dagegen geschehen möge.

„So geschehen auf dem Gräflichen Hause in Emden/ in Gegenwart der „sämtlichen Stände/ und der vorerwehnten Gräflichen Rähte/ den 10. „Novembr. 1606.

Rudolphus Wynwood.
Ab. Coenders te Helpen.
Joh. Biel.
Joh. Boelensz.
V. Kamminga.

Dies ist der eintzige passus, da/ von Englischen Gesandten/ in den Ost-Friesischen Landes-Verträgen etwas gedacht wird.

§ 4.

WAs bey solchen Emdischen Bedencken/ und auch bey solcher Declaration selbst/ sonst zu erinnern sey/ ist nicht nöhtig hier zu berühren/ und ist in der gründlichen Anweisung von dem Collecten-Werck/ und in denen darüber gemachten Anmerckungen gnug gezeiget; Nur ist hier die Frage: Ob in solcher Declaration des Englischen Gesandten/ eine gültige/ und annoch währende Guarantie der Crohn Engelland enthalten sey/ auf welche sich die Stadt Emden/ und die es mit ihr halten/ wieder jetzt regierende Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und wieder Se. Kays. Majest. anno 1721. 1723. 1724. publicirte/ und noch ferner zu publicirende Decreta beruffen können?

Zuförderst muß man von dem/ was der Engl. Gesandte Wynwood für ein Judicium von dem Emdischen Wesen geführet habe/ aus der oben angeführten Emdischen Historia nostri temporis, als in dieser Sache wieder die Stadt Emden/ weiter aber nicht/ desuper protestando, teste, omni exceptione majore, etwas weniges anführen; pag. m. 199. schreiben sie folgender gestalt.

„Legati ordinum Hagam reversi, relicto Emdæ collega, Vito Cam„minga, qui illic propter vicinos hostes, velut in excubiis esset, expo„sito legationis eventu, solicitudine non parvâ, Collegium implerunt: „ac biduo post eos Wynvvoodius quoque, Legatus regius, qui Hagæ, in „Senatu ordinum, nomine Regis, ex conventione, sedebat, in eodem „Collegio General. ordinum, sed multò aliter, quam illi, de rebus iisdem

D retulit,

-retulit, Comitem, Principem optimum ad omnia paratum, Nobilitatem quoque sequacem, & æqui patientem, Emdanos vero & reliquos duorum ordinum, pertinaces, & concordiæ, malo publico, obstantes, de lanâ caprina rixari, ac bellum quærere; Herum Comitem laudare impensè, & virtutes ejus extollere, subditos indignos tali principe dicere. &c.

pag. m. 381. setzen die Autores ferner / daß besagter Abgesandter / in der öffentlichen Versammlung der Herren General-Staaten abermahl den Herrn Graf Enno, als

-optimum Comitem, sapientiâ, bonitate, justitia, & clementia insignem,

und hingegen die Emder und die es mit ihnen gehalten / als

-subditos bonitate ejus & clementia abutentes, nec dignos, qui talem Principem haberent, Emdanos calumniari dicta & facta ejus, mendaciis eum oppugnare, homines inquietos, seditiosos, rebelles, ultima meritos

beschrieben habe.

Imgleichen schreiben sie pag. 387. / daß besagter Gesandter / in öffentlicher Versammlung der Herrn Staaten gesagt habe:

-Se literas nauticas, ab Emdanis, contra Comitem productas, arbitrari prorsus falsas ac suppositicias, dolo Emdensium, in infamiam & fraudem Comitis, quem quoquo modô perditum velint, concinnatas.

Ferner schreiben eben diese Autores pag. 406.

-VVynvvoodus, ut Marpesia cautes, stetit pro Comite, viderique sibi, dixit, ab Emdanis nihil probatum, Comitem ab omni culpa liberum absolvendumque.

Insonderheit aber ist notable, daß diese Autores, eben von dem Herrn VVynvvood schreiben / was seine Meinung / von dem Gräflichen Inspectore und dessen Amt / bey dem Collegio Administratorum der gemeinen Landes-Mittel / davon auch in den Emdischen Bedencken Meldung geschicht / und wieder welchen die Stadt Emden und die es mit ihr halten / sich bishero so sehr gestreubet haben / gewesen sey.

-Inter hæc â Britanno quoque propositum, æquum esse, ut honoris gratia, in Collegio Assignatorum, tractandæ pecuniæ publicæ Inspectorem aut præsidem, Comes habeat, qui suffragia roget, & colligat, atque ad Comitem referat. Adstipulante statim nobilitate. &c. &c.

Diese Nachricht voraus gesetzet / so siehet man / daß dieser Mann sich / durch die Staatische Committirte zur Unterschreibung der obgedachten declaration an Graf Enno, aus Ubereilung habe bewegen lassen / ohne daß Er von seinem Könige dazu Vollmacht und Instruction gehabt habe / massen davon auch mit keinem einigen Wort in der Declaration etwas gedacht wird; Und dies ist auch aus der Emdischen Historia nostri temporis klärlich zu sehen; denn / da sie beschreiben / wie er / der Engl. Gesandte / und die Staatische Committirte / zur Ertheilung obgedachter Declaration gekommen seyn / setzen sie pag. 258.

-Verum, cum nec hæc allubescerent aulæ, viderenturque partes inter se convenire non posse, placuit tandem iis, qui â Comite mandata habebant, & ejus partes tuebantur, placuit item Emdanis, ut Legati Judicium suum interponerent, idque partes obligaret, si ab ipsis esset probatum, Legati negotio suscepto, sic pronunciarunt. &c.

Dieser Mangel der Königl Vollmacht/ist auch/ aus der Declaration selbst/ klärlich zu ersehen / da es heist:

„Weil dieser Land-Tags-Schluß/ der gemeinen Stände in Ost-Friesland „Resolution,und bey Sr.Gnad. zur execution angenommen ist; So erklären „und versprechen ihnen Wir/ im Nahmen und von wegen der höchstgedach„ten Sr. Majest. und Ihro Hochmögend. respective, daß/so offt von Sei„ten des Herrn Grafen zu Ost-Friesland / welches Wir nicht verhoffen „wollen/ dagegen etwas entweder überhaupt oder in specie gethan/ und „von Sr. Gnad. in allen Puncten und Articulen/ so vorher stehen / nicht „nachgelebet/ und zur Execution gestellet wird / Wir unsere Herrn und „hohe Principalen demühtigst ersuchen werden/ solches Unrecht mit Ra„che zu verfolgen / die Stände zu schützen / und Se. Gnad. würcklich da„zu anzuhalten/ und diejenige / die darüber zu klagen haben / zu beschir„men/ und nicht zu gestatten/ daß etwas/ auf welche Weise es auch seyn „wolle/dagegen geschehen möge. So geschehen ꝛc.ꝛc.

Was hatten der Gesandte und die Committirte / Ihre Herrn und hohe Principalen zu ersuchen/ solches mit Rache zu verfolgen/die Stände zu schützen / und Se. Gnad. dazu anzuhalten ꝛc. / wenn sie zu einer solchen wohl recht entsetzlichen Declaration,wieder einen Landes-Herrn/in Sachen mit seinen Unterthanen / Vollmacht gehabt hätten? Es kan auch nicht eine eintzige Zeile vorgebracht werden / daß der König Jacobus solche Declaration ratificiret/ oder auch/daß ein Gesandter solches bey Ihm gesuchet / oder er auch dem Ansuchen seines Gesandten statt gegeben habe; vielmehr findet sich aus den Acten der folgenden Zeiten/ daß eben dieser Rudolphus Wynwood das Unrecht der Stadt Emden / und deren/ die es mit ihr gehalten/ sehr nachdrücklich erkannt habe/wie seine Briefe an Graf Enno, von 1608. sub lit. D. & E. anweisen; dahero auch die Stadt Emden und die es mit ihr gehalten haben / übel mit ihm zu frieden gewesen sind/ wie die Historia nostri temporis auf allen Blättern zeiget. D. E.

Gesetzt auch/aber auch nicht gestanden/daß eine solche Vollmacht oder ratification des Königs Jacobi wäre verhanden gewesen / so ist doch aus der obangeführten Kayserl. resolution, von 1597. klärlich zu sehen / daß weder Graf Enno, noch auch die Stadt Emden befugt gewesen / eine solche Declaration, als welche solcher Kayserl. Resolution offenbahr zuwieder ist/ anzunehmen ; die Crohn Engelland oder der König Jacobus V. und seine Herrn Successores haben sich auch niemahls solcher Declaration oder vermeinten Garantie angenommen/ noch sich derselben bedienet / als welche/wie gesagt/ ohne dem nur ein Personal-Werck des Gesandten gewesen ist: Es haben auch die Ost-Friesische Landes-Stände / oder auch die Stadt Emden/ nach der Zeit sich niemahls auf die Englische Garantie beruffen.

§ 5.

JA / wenn auch dieselbe damals gültig gewesen wäre / so sind Sie doch durch das / was Anno 1611. passiret ist / davon gäntzlich abgegangen/ als in welchem Jahre sie denen Herrn Staaten so wohl über andere Vergleiche / als in specie auch über den Emdischen Land-Tags-Schluß von 1606. / ohne die geringste Meldung der Crohn Engelland / die Garantie haben auftragen wollen.

Innassen in dem Osterhausischen Accord, Anno 1611. art. 2. und 90. folgendes enthalten.

„Art. 2.Sollen von beyden Theilen/der Delffsyhlische Vergleich/die darauff „erfolgte Kayserl. Resolution / die Concordaten vom Jahr 1599./der Haagi„sche Vergleich/ der Emder Land-Tags-Schluß vom 10. Novembr. Anno

„1600. die gemachte / und von Sr. Gnad. confirmirte Verordnung der
„Assignatoren / der Norder Land-Tags-Schluß vom 12ten Decembr. des
„vorbesagten 1606ten Jahrs/und die/in dem folgenden Jahr/ in dem Haag
„gemachte provisionale Articulen/ sodann auch / was in diesem Vergleich
„begriffen/ so viel die vorhergehende durch die Nachfolgende nicht verändert
„worden/aufrichtig und ohne Fehl gehalten/ und dahin gesehen werden /
„daß dieselbe gehalten werden. Und solches ohne einige Ausnahme und
„Behelff/ welche hiewieder auff einige Weise von Sr. Gnad. oder gemeld-
„ten Ständen der Graffschafft Ost-Friesland / denen Gliedern und Städ-
„ten derselben/ oder auch von jemand anders/directè oder indirectè solten
„können erdacht oder vorgenommen werden.

„Act. 90. Und zu mehrer Versicherung und Befestigung / sollen die Hoch-
„mögend. Herrn General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande ꝛc. ersuchet
„werden / daß es Jhro Hochmögend. belieben wolle / durch ein solennes
„darüber aufzurichtendes Instrumentum,alle oben gemeldete Verträge und
„Recessen / und auch den gegenwärtigen Tractat, auffrecht zu halten / die-
„selbe zu handhaben und zu vertheidigen / und im Fall der Ubertretung und
„Gewalt/der klagenden und beschwerten Parthey sogleich gegen denje-
„nigen / welcher gegen den Tractat gehandelt und die Gewalt verübet
„hat / die Hand zu bieten / und die dawieder handelnde zu Erfüllung und
„Festhaltung der Verträge anzuhalten.

„Und daß hochgemeldte Herrn General - Staaten übernehmen wollen /
„die Dunckelheiten und Streitigkeiten/ welche aus gegenwärtigen und an-
„dern im 2ten Art. dieses Vergleichs erwehnten Tractaten / zwischen Sr.
„Gnad. und denen Land-Ständen von Ost-Friesland/ deren Gliedern und
„Städten entstehen / oder moviret werden können / auszulegen und zu
„entscheiden. Jnzwischen sollen beyderseits Partheyen sich aller Arten
„von Beleidigung enthalten.

Gesetzt nun / es hätte die Crohn Engelland Anno 1606. über den damals gegebenen Emdischen Land-Tags-Schluß eine gültige Garantie gehabt / so sind Graf Enno, und die Ost-Friesische Landes-Stände davon abgegangen und haben selbige den Herrn Staaten allein auftragen wollen, welches dann/cæteris paribus,selbst auch privatis, vergönnet ist.

L, 9. §.f. & LL. seqq. ff. de recept. qui arbitr. &c.

Es hat auch der bekandte Ubbo Emmius, der damals für die Landes-Stände die Feder geführet / die Ursachen / warum diese denen Herren Staaten eintzig und allein die Garantie aufzutragen hätten / in dem von ihm verfertigten Auffsatz in der O.Hist. Tom. 2. pag. 381. seqq., wiewohl mit vieler Listigkeit / angeführet.

§. 6.

Es ist aber dabey zu mercken / daß eben auch in diesem Osterhusischen Accord die Kayserliche Resolution von 1597. in dem angeführten Artic. 2. fest gestellet sey; Wodurch denn gnugsam von selbst erhellet / daß diese Staatliche Garantie, als der Kayserlichen Resolution zuwieder / als ein ungültiges nichtiges Werck anzusehen sey? Denn die Herren Staaten so wenig als Graf Enno und die Landes-Stände / das in solcher Kayserlichen Resolution enthaltene Kayserliche Verbot aufzuheben vermögend gewesen sind.

Dieses Werck mit den Herrn Staaten ist auch ferner Anno 1662. und 1663. bey der Regierung Georg Christians, bey dem Haagischen und Emdischen Ver-
gleich

gleich abermahls/ohne die geringste Meldung von einer Englischen Garantie, vorgekommen: Denn so lautet es in dem Schluß solcher Vergleiche:

"So werden auch die/zwischen denen Gliedern der Ritterschafft Städten "und dritten Stande in genere,und nun einige Zeit her insbesondere ent"standene quæstiones, nebst denen Unruhen/ so dadurch denen Ein"wohnern von Ost-Friesland erwachsen/ hiemit absolute zu einem mahle "mortificiret und abgethan/ wie denn höchstgedachten Jhro Hochmögend. "die Interpretation der dunckeln Oerter/ so in obgedachtem Vertrage sich "eräugnen würden/ ingleichen die Decision aller quæstionen so daher vor"fallen möchten/ gelassen werden.

"Ferner nehmen Jhro Hochmögend. Deputirte/ auf Jhrer Hoch-Fürstl. "Gnad.und der Herren Stände/auch der Stadt Emden Ersuchen an/ bey "mehr- und höchst-gedachten Jhren Hochmögenden auszuwürcken/ daß die "versprochene maintenue, zu allen Zeiten geschehen/ und dem gravirten "Theil/ auf gehöriges Anbringen/ Satisfaction wiederfahren solle. Des"sen zu Urkundt/haben Wir ihrer Hochmögend. respective Deputirte/ sol"chem allen nachzukommen/ Wir Fürst von Ost-Friesland/ auch Wir "Ritterschafft/ Städte und dritter Standt/ so die Stände desselben Lan"des repræsentiren/ ingleichen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt "Emden/vor Uns und Unsern Nachkommen/unter gehöriger Verbindung/und "alles ohne Arg und Gefährde unterschrieben und mit Unsern Siegeln befestiget.

Weil aber Jhre Kayserlichen Majest. Anno 1597. dergleichen Handlungen gäntzlich verboten hatte/ so ist Fürst Georg Christian so wenig/ als die Landes-Stände/ befugt gewesen/ denen Herrn Staaten eine solche Macht auffzutragen.

§ 7.

Nach Fürst Georg Christians Tod/ Anno 1665. wurden nebst der nachgelassenen Frau Wittibe/ und deren Herrn Vater/ dem Hertzog zu Würtenberg auch die Hertzoge/und hernach respective Chur-Fürst zu Braunschweig Lüneburg/Georg Wilhelm, und dessen Herr Bruder Ernst August, zu Mitt-Vormündern über den Printz Christian Eberhard, beym Kayserl. Reichs-Hoff-Raht bestellet.

Da nun die Ost-Friesische Landes-Stände unter andern durch den Recurs an die Herrn Staaten/ unter dem Vorwand ihrer Garantie, über die Ost-Friesische Landes-Verträge/der Vormündlichen Regierung/allerhand Wiedrigkeiten bezeigten/ ward unter andern den 14. Nov. 1667. folgendes Conclusum,bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Raht/ auf Ansuchen der gesammten hohen Vormundschafft/ wieder solchen Recurs an frembde Obrigkeiten/eröffnet.

Lunæ d. 14. Nov. 1667.

"1. Fiat ulterior Commissio auf den Hertzog Rudolph Augustum, zu "Braunschweig Wolffenbüttel/ daß er den Land-Ständen nochmahlig ei"nen gewissen Terminum,ad comparendum & legitimandum,in der Stadt "Aurich ansetze/ die Güte zuförderst tentire,und da selbige nicht verfangen "wolle/ alsdann mit publication der Decreten/in puncto regiminis tutela"ris subsidiorum militarium Comitiorum,auch *Mandati de non revocan"do seu trahendo causam ad exteros*/ wie dieselbe beygeschlossen/ auch sonst "der ad longum annectirten fernern Kayserl. Verordnung zu folge/ in al"len verfahre/ noch sich daran ein oder andern Theils Einreden hindern "lasse.

„IVto. An die sammtliche Landes-Stände / daß sie alles fernern Einwen-
„dens ungehindert / der Commission sich submittiren / in dem angesetzten
„Termino erscheinen / die proposition anhören / legitimation erstatten /
„bey der gütlichen Handlung sich schiedlich / als getreuen Unterthanen wohl
„anstehet / erweisen. In unverhoffter Entstehung aber derselben / denen
„übrigen richterlichen Verordnungen / wie dieselbe nach und nach von der
„Commission ergehen würden / statt thun. Insonderheit auch /
„und bey Vermeidung höchster Ungnade / sich alles *recours* in die-
„sen Sachen / an Ausländische / enthalten sollen.

„Vto. In simili an die Stadt Emden.

„VIto. An den Frey-Herrn Carl Friederich von Cnyphausen, daß er
„seines Theils / der Commission allen schüldigen Respect und Gehorsam er-
„weisen / sich alles *recurrirens ad exteros* äusere / die Stände weiter
„von der *Commission* nicht abwendig mache / noch zu anderwertigem
„Einsehen / gegen seine Person / Ursache gebe.

Dieses Conclusum wurde auch den 1ten Decembr. 1667. folgender Gestalt confirmiret.

Jovis den 1ten Decembr. 1667.

„Ost-Friesland contra Ost-Friesland / Commissionis, in puncto regiminis
„tutelaris, sive die Fürstl. Frau Wittibe in literis ad Imperatorem d. d. 11ten
„Nov. nup. conqueritur porro, wie daß die Impetraten die General-
„Staaten / abermahlig mit ins Spiel gebracht / und eine Sendung von
„5. Committirten aus ihren Mitteln / zu Hindanlegung der / beym Reichs-
„Hoff-Rath / in contractorio, vorschwebenden Streitigkeiten / sodann / zu
„Formirung des vormündlichen Regiments / ins Werck gerichtet haben /
„ferner Graf Edzard Ferdinand Ihre / die competirende Direction, der Vor-
„mündlichen Landes-Regierung / zu disputiren / und die andere Mit-Vor-
„mündere quovis modo zu excludiren / bewogen / mit Bitte / die Acta nun-
„mehro ad referendum hinzugeben / und wie vorhin gebeten / oder nach
„Art der Sache am gedeylichsten gebehten werden könte / (zumahlen dem
„Verlaut nach / der injungirte Terminus ad Legitimandum doch unge-
„horsamlich nicht werde respectiret werden /) ergehen zu lassen / was in
„dergleichen Begebenheiten der Rechten - und des Reichs-Satzungen / ge-
„mäß sey.

„I. Includatur Domino Commissario, inhærendo prioribus, und mit dem
„Bedeuten / daß nachdem die Land-Stände nicht allein den ad legitiman-
„dum angesetzten Terminum abermahlig verstreichen lassen / sondern auch
„die *attentata cumuliren* und den *General*-Staaten Anlaß geben / die
„*Jurisdiction* in dieser Sache gantz an sich zu ziehen / also daß / falls
„diesen proceduren länger nachgesehen werden solte / solche præjudiciâ so wohl
„dem Reich / als der Vormünderin / und dem Pupillo zugezogen werden
„dörfften / daß ihnen ferner nicht remediiret werden könte : Als wolte er /
„der Herr Commissarius, die Abschickung seiner Subdelegirten befördern /
„und was die Commission ihres Inhalts mit sich bringe / effectuiren / in-
„sonderheit aber dem Grafen Edzard Ferdinand, durch seine Subdelegirte
„nachdrücklich verweisen lassen / den *recurs,* so er an die *General*-Staa-
„ten billigen / und sich also der Land-Stände un*justificir*lichen Han-
„del theilhafftig machen wollen / mit der Verwarnung / daß / wofern
„er davon nicht abstehen / und denen sub dato 14ten Nov. nup. ergangenen
„Kayserl. Verordnungen in allen vollenkommentlich submittiren würde /
„Ihro Kayserl. Majest. dasjenige / was in solchen Fällen des Reichs Jura

Ver-

„vermögen / wieder ihn vornehmen / an deren Execution es auch Ihre
„Kayserl. Majest nicht ermangeln würde.

„II. Similiter dem Kamprecht / daß er sich daraus informire / und dien-
„licher Orten/mit gutem Nachdruck/remonstriren solte / was für ein wei-
„tes Aussehen in dem Reich causiret würde / daß Sie / die *General*-
„Staaten / sich unternehmen wolten / Vormünder an- und abzuse-
„tzen / die Landes-herrliche Regierung zu *formiren* / und die *cognition*
„derer dahero entstehenden *Differentien* an sich zu ziehen / mit dem
„wiederholten Gesinnen / daß sie, die General-Staaten / die Land-Stände
„von sich ab- und an Ihro Kayserl. Majest. verweisen wolten / auch ange-
„hängter Versicherung / daß denenselben das Recht/so Sie ex privilegiis vel
„concordatis erworben / keines weges geschmälert werden solte.

§ 8.

Ferner/wie Anno 1677. eine Kayserl. Commission auf den Herrn Grafen von Wyndischgrätz, erkannt gewesen / und die Ost-Friesische Landes-Stände / auch dabey sich der Garantie der Herrn General-Staaten bedienen wolten / so ist aber-mahl/den 9ten April selbigen Jahres / folgendes Conclusum, unter andern auch auf des Bischoffs und Hertzogs Ernst August, Sr. Königl. Majest. in Groß-Brittan-nien Herrn Vatters Hoch-Fürstl. Durchl. intercession, wegen der frembden Garantie, bey dem Reichs-Hoff-Rath ergangen.

Veneris den 9. April 1677.

„Ost-Friesland contra die Ost-Friesischen Land-Stände / in puncto der Ein-
„quartirung / sive die verwittibete Fürstin zu Ost-Friesland / in literis ad
„Imperatorem, absque dato, & præs. 19ten Mart. nup. bittet demühtigst /
„aus denen von Ihro nochmahlen angeführten Ursachen um cassation de-
„rer in dieser Sache ergangenen Kayserl. rescripten & protectorii, und
„Sie in Vormundschaffts-Nahmen / bey dem jure fœderum, armorum ac
„subsidiorum kräfftiglich zu schützen und zu manuteniren.

„In eadem, Herr *Ernst August*, Bischoff zu Oßnabrück / Hertzog
„zu Braunschweig und Lüneburg / *quoque in literis ad Imperatorem d.*
„*d. 29. Jan. & præs. 19. Martii nup. intercedit* für erstgedachte Fürstin
„zu Ost-Friesland dahin / daß Ihro Kayserl. Majest. zu verfügen /
„und nicht zuzugeben / allergnädigst geruheten / daß dieselbe und dero
„Sohn in dero *Regalien* und Landes Fürstl. Hoheit und zustehen-
„den *juribus*, mehr nicht als andere/des Reichs-Stände *graviret* und
„betrübet werden.

„*In* eadem der Fürstl. Ost-Friesische Anwald / Jonas Schrimpff, sub præs.
„6. hujus, zeigete allerunterthänigsten an / was gestalt von den Ost-Friesi-
„schen Land-Ständen nicht ohnzeitig zu versorgen wäre / daß dieselbe / un-
„gehindert der angeordneten Kayserl. Commission, durch ihre unzulässige
„Schickung / Klagen und Anbringen / gegen seine Fürstl. Frau Princi-
„palin, bey der *General*-Staaten / der vereinigten Niederlanden / ihrer
„bekannten Gewohnheit/und vorigen *exempeln* nach/es dahin bringen/
„daß dieselbe sich in dieser/bey Ihrer Kayserl. Majest. höchsten Ge-
„richt anhängigen/Reichs- und *Justitz*-Sache einmischen / und aber-
„mahl der allergnädigst *decretirten Commission* verhinderlich fallen
„mögten / und sey es auch dahin kommen / daß von bemeldten General-
„Staaten / zweiffels ohne aus Antrieb der Ost-Friesischen Land-Stände-
„Deputirten / ohngeachtet denselben durch den Fürstl. Ost-Friesischen / sich

 daselbst

„daselbst befindenden extraordinair Abgesandten/die von Ihrer Kayserl. Ma„jest. allergnädigst verordnete Commission, geziemend kund gethan worden/ „eine ansehnliche Besendung und Commission,aus Ihrem Mittel in Ost„Friesland abgehen zu lassen/beschlossen / um die/zwischen mehrgedachter sei„ner Fürstl. Frau Principalin und dero Land-Ständen obschwebende Strei„tigkeiten/zu vergleichen / oder gleich als ordentlich competirende Richter zu „decidiren / und zu determiniren/wie aus dem/ von dem Fürstl. Ost-Frie„sischen im Haag subsistirenden ordinair Residenten Ihr zugeschickten „sub lit. A. beykommenden und sub lit. B. getreulich verteutschen „Extract, aus offtgedachter General-Staaten Resolutionen/ mit mehrern „zu ersehen sey ; Mit allerunterthänigster Bitte / darinn sothane allerge„rechtest nachdrückliche Verordnung forderlichst ergehen zu lassen / als „der Sachen Nohtdurfft und Beschaffenheit/ auch dabey mit begriffenes „gemeine Beste und Ruhestand/erheischeten.

„I. Fiant Mandata inhibitoria an die Fürstin und die Land-Stände/sich al„les recursus an Ausländische / und alle andere/ ausser Ihro Kayserl. Ma„jest. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeiten gäntzlich zu „enthalten / und sich weder gut noch rechtlich / auf einigerley Weise / „ohne Ihro Kayserl. Majest. Vorwissen und Verwilligung/vor je„mand anders / wer der auch seyn möchte / einzulassen / sub pœna 50. „Marck löhtigen Goldes / & termino duorum mensium ad docendum „de paritione.

„II. Referatur sacræ Cæsareæ Majestati.

Auf diese Mandata haben auch die Landes-Stände den 24ten Julii 1677. die schrifftliche Erklärung bey Sr. Kayserl. Majest. gethan / daß sie zum præjudiz und Nachtheil Sr. Kayserl. Majest. keinen recurs an Ausländische oder andere / ausser Ihro Kayserl. Majest. nehmen / oder auch in denen / mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. habenden Streitigkeiten/auf einige Weise/ ohne Sr. Kayserl. Majest. Vorwissen und Bewilligung / vor jemand anders / wer der auch seyn mögte/ sich einlas-
F. sen wolten / wie Ihre sub lit. F. angefügete Supplication mit mehrern zeiget.

§ 9.

Anno 1681. den 11. Jun. und 1682. den 26ten Martii, hatten die Herrn General-Staaten in den Ost-Friesischen Landes Differentien / auf eigener Veranlassung der Stadt Emden und der übrigen Landes-Stände / gewisse resolutiones genommen ; hierüber klagten die Ost-Friesischen Landes-Stände am Kayserlichen Hofe und handelten wieder ihre eigene so vielfältige Facta ; ungeachtet solche resolutiones ihnen würcklich mehr beylegten / als Ihnen nach der wahren Verfassung des Landes / wie sie in den Kayserlichen Decretis und Resolutionen von 1589. 1590. 1593. und 1597. enthalten ist / zukommet / und sie also destoweniger zu klagen Ursache gehabt haben. Zur Nachricht ihres unbefugten Verfahrens / und wie sie auch dadurch von der Staatischen Garantie abgegangen seyn / so hat man den Extract ihrer Supplication, so sie bey dem Reichs-Hoff-Rath / den 10. Nov. 1681. übergeben haben / sub
G. lit. G. hiebey fügen wollen / wiewol die eigentliche Beschaffenheit der Sachen darin gar unrichtig vorgestellet ist. Hierüber ergieng den 15. Jun. 1682. folgendes Conclusum beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath.

Lunæ den 15ten Jun. 1682.

„Ost-Friesische Land-Stände contra die Fürstin zu Ost-Friesland / conser„vatorii und anders betreffend : Conclusum

„I. Fiat Mandatum arctius de non recurrendo ad exteros, sub pœna „dupli, una cum citatione, ad videndum, se incidisse in pœnam prioris, „an beede Theile.

2.

"2. Excitetur Fiscalis sui officii.

"3. Fiat Mandatum inhibitorium an die Fürstl. Ost-Friesische Geheime- "und Regierungs-Räthe / und sonderlich den Doctor Stamler, sub pœna "triginta marcarum auri.

"4. Fiat Dehortatorium ad status confœderati Belgii.

"5. Scribatur an den Printzen von Oranien.

"6. Fiat dehortatorium ulterius an die Herrn Hertzoge zu Braunschweig.

"7. Scribatur an die Herrn Conservatores.

"8. Wird die Frau Fürstin zu Ost-Friesland in puncto eventualis restitu- "tionis in integrum auf das erkannte Mandatum arctius, mit dem An- "hang verwiesen / daß wann Sie demselben zuvor pariret / und davon bey "Ihrer Kayserl. Majest. dociret haben / und sodann ihre Beschwerde / oder "inskünfftige Ihr Sohn bey Ihrer Kayserl. Majest. allein gebührend an- "bringen werde / so solle Ihr schleunige Justitz darüber administriret "werden / gestalten dann Ihro Kayserl. Majest. Ihrem Sohn / dem Für- "sten / Seine Jura, so Ihm von Rechts wegen zukommen / vorbehalten "haben wolten.

"9. In puncto des Ost-Friesischen Reichs- und Crays-Contingents, lassen "es Ihro Kayserl. Majest. allerdings bey Ihren vorigen Verordnungen "bewenden / mit der nochmahligen Versicherung / daß dennoch durch die- "se Verordnung dem Fürstl. Pupillen, an denen juribus, welche Ihm jetzt "oder inskünfftige von Rechts-wegen zukommen möchten / kein præjuditz "zugezogen / sondern selbe in alle Wege Ihm ungekräncket bleiben sollen.

"10. In puncto administrationis ærarii, sigilli, & prorogationis der Land- "Tage. Fiat Decretum cassatorium, & annullatorium Decisionis Hol- "landicæ.

"11. Et hoc includatur beeden Theilen mit ernstlichem Befehl / an sothanen "unbefugten nichtigen Spruch sich nicht zu kehren / sondern bey Straffe "dem Mandato de non recurrendo ad exteros einverleibt und deren würck- "licher execution, sich alles fernern recursus an die General-Staaten "gäntzlich zu enthalten.

"12. Scribatur an mehr besagte General-Staaten / cum inclusione Decre- "ti cassatorii.

"13. An die Crays ausschreibende Fürsten / und Conservatores ut &

"14. an den von Kramprich.

§ 10.

Die Vormündliche Regentin schrieb darauff den 15ten August. 1682. an Ihro Kayserl. Majest. daß die Landes-Stände / das in dem vorgehenden Concluso wieder Sie und Ihre Bediente erkante Mandatum mit ungleichem Bericht erschli- chen hätten / Sie suchte aber dabey / daß / wenn die Staatische Resolutiones vom 11. Jun. 1681. und 26ten Mart. 1682. als der Kayserl. Jurisdiction nachtheilig / cassiret seyn und bleiben solten / alsdann alle Ost-Friesische Landes-Verträge / so durch in- terposition der Herrn General-Staaten von 1595. her / gemachet / und alle reso- lutiones, so sie in Ost-Friesischen Sachen genommen / für null und nichtig gleichfalls gehalten werden möchten: Und ist das Schreiben in der Ost-Friesischen Hist. Tom. 2. pag. 987. in forma zu lesen / da unter andern folgendes enthalten.

"Und weilen dann gleichwohl sothane Ew. Kayserl. Majest. / wieder mich und

"und meine getreue Bediente / welche auch an der/ Ew. Kayserl. Majest.
"gantz odieus vorgebrachten Imputation, von schädliche Consilia gegeben
"oder mich verleitet zu haben/allerdings unschuldig und dahero von ge-
"sandter Vormundschafft wegen / deren Befehlen pariren müssen zu ver-
"treten seyn/ erkannte Mandata hauptsächlich auf Renunciirung der in
"besagten Gravenhaag/wegen besserer Verwaltung und Aufsicht der ge-
"meinen Landes-Mittel / prorogation der Land-Tage und des Siegels /
"ohnlängst beschehener Elucidation der Ost-Friesischen Accorden / so mit
"Zuthun der General-Staaten ehemahlen verfasset / und darüber diesen
"letztern von meinen Land-Ständen die Interpretation und Maintenue auf-
"getragen worden / und einfolglich auf Declarirung gedachter Accorden
"selbst gerichtet seyn / dannenhero auch die Billigkeit erfordert / daß ob wohl
"ausser dem ich mich wegen der fremden/meinem Fürstlichem Hause zu-
"wieder ergangenen Aussprachen und Resolutionen gleichförmiges Recht /
"wie den Ständen anjetzo wiederfahren/ bey Ew. Kayserl. Majest. aller-
"demühtigst versehe / angeregte renunciatio, auch solchem falls recipro-
"ca seyn/ und meine Land-Stände sich dahin vernehmen lassen und er-
"klären müssen/ auch ihrer seits von denjenigen / was in solchen von den
"Herrn Staaten einmahl vermittelten / und zumahl Unsern zeitlichen Herrn
"Antecessore am Regiment/bey vielfältigen Landes Troublen und Auf-
"stand mehrentheils abgedrungenen Landes-Accorden/ Apostillen / Reces-
"sen / Resolutionen und dergleichen für sie erhalten / abzustehen und für sich
"und ihre Posterität zu begeben/ nicht weniger meine Vormundschafftliche
"Bediente von den auf deren / und angeregter Staatischen Maintenue Ob-
"servanz mit gerichteten/ und auf Ihr der Land-Stände hartes andringen
"würcklich abgestatteten Eyd / zu entschlagen ; Also habe auch zu Be-
"zeugung meines allergehorsamsten Respects gegen Ew. Kayserl. Majest.
"nicht unterlassen / gedachte meine Land-Stände darüber auf dem letzt
"vorgewesenen Land-Tage zu Norden, durch öffentliche Kayserliche No-
"tarien beschicken und befragen zu lassen: Wie denn auch Tags vorhero
"der bey mir anwesende Fürstl. Braunschweig. Lüneburgischer Envoye,
"Geheimer Rath und Land-Drost von Witzendorff, im Nahmen seiner
"hohen Principalen als Mit-Vormündern / dem Freyherrn von Gödens
"davon nothwendige Erinnerung gethan. Es haben aber dieselbe/gleich
"Ew. Kayserl. Majest. aus dem Original Anschluß allergnädigst ersehen
"werden / darunter das Licht gescheuet / und sich von den abgeschickten
"requirirten Notariis nicht einmahl befragen lassen / will geschweigen /
"die vorhin unterthänigst angezogene billigmässige Erklährung und Re-
"nunciation, ihrer Schuldigkeit nach / leisten wollen.

Dieses Begehren der Vormündlichen Regentin, welches von den übrigen hohen Herrn Mit-Vormündern am Kayserl. Hofe secundiret wurde / war höchst billig/ der Anno 1597. ertheilten oben angeführten Kayserl. Resolution, auch der gemeinen Rechts-Regul: Quod quisque juris in alium statuit, ut eo ipse utatur, gemäß : Es war auch dabey den Land-Ständen nicht wohl zu muthe: Sie wusten aber auf allerhand Art die Sache herum zu ziehen / und da sie den 16. Jun. 1681. durch offenbahre ungleiche Vorstellungen ein Conservatorium auf die Herrn ausschreibende Fürsten/ des Westphälischen Crayses erschlichen hatten (in der O. H. Tom. 2. pag. 982.) so haben sie solches unter andern auch dazu gemißbrauchet / daß sie dasjenige / wowieder das Conservatorium vornemlich erkannt war/ nemlich keinen recurs an fremde Obrigkeiten zu nehmen / und worüber sie selbst so sehr geklaget hatten / mit der grössesten Verachtung Kayserl. Majest. selbst/ fast in dem Moment, da Sie das Conservatorium erhielten / thaten / und also dem Conservatorio selbst zu wieder handelten / in dem sie heimlich und ohne Vorwissen der Vormündlichen

lichen Regierung/wieder den klaren Buchstaben der Landes-Verträge/ gewisse Conventiones mit Chur-Brandenburg und Münster aufrichteten und Ihnen grosse/so genannte jährliche Subsidien Gelder/ versprachen.

Wie nun über die Landes-Differentien den 1ten Octobr. 1688. ein Provisional-Kayserl. Decretum eröffnet ist/ so ist wegen der Staatischen und anderer Garantie folgende Verordnung gemachet:

„Und damit die Landes-Regierung mit destomehr Fried-Einigkeit und Ruhe fortgesetzet werde/so ordnen und befehlen Wir/daß unsere und Unserer löblichen Vorfahren am Reich eröffnete Kayserl. Decreta Executions-Recess und Resolutiones die Ost-Friesische Concordaten/ wie auch alle übrige Landes Accorden/ in so weit respective dieselbe Unserer und des Reichs Hoheit/ Rechten und Jurisdiction unpræjudicirlich und unnachtheilig/ auch von den regierenden Herrn zu Ost-Friesland bishero durch Huldigungs-Reversales bestättiget seynd/nicht als fremde Verträge und Recess, sondern als Unsere Kayserliche Verordnungen beederseits beobachten/und denselben nachleben sollen; Gestalt Wir in unverhofft ferner fürfallenden oder noch obschwebenden Irrungen/deren Interpretation, Dijudicatur, weitere Verordnung und Handhabung/ allein Uns/ als beeder Theil ordentlichem höchsten Oberhaupt/ und der Reichs-Provintz Ost-Friesland Ober- und Lehens-Herrn reserviret haben wollen/ daß solches alles/ bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade/wie auch einer Straffe von fünffzig Marck löhtigen Goldes/ ohne einig andern recurs, von Uns allein gesucht und erwartet werden solle: Gestalt wir alle andere und fremde Garantien, Arbitraria, Cognitiones, interpretationes, protection und Execution solcher Accorden und sonsten gäntzlich hiemit cassiret/ abgethan/ und aufgehoben haben wollen/ auch hiemit cassiren und aufheben/ und dies alles Uns allein verbleiben und zustehen solle/ auch dabey dem Landes-Fürsten die übrige ihme zukommende/oder allhie in den Accorden nicht exprimirte noch limitirte Fürstliche/ wie auch der Land-Ständen Recht und Gerechtigkeit gleichfals reservirt und vorbehalten haben wollen.

Vermöge der oben offt angeführten Kayserlichen Resolution von 1597. und des Reichs Hoff-Raths Conclusi vom 11ten Jun. 1681. und 16ten Mart. 1682. hätten die/durch interposition der Herrn General-Staaten gemachte Verträge/ und alle ihre resolutiones zu einemmahl gäntzlich cassiret werden müssen: Weil das Decretum aber nur provisionale gewesen ist/ wie in der Vorrede ausdrücklich stehet/ so sind solche Verträge auf die in dem Decreto limitirte Weise beybehalten/ jedoch die obangeführte nachdrückliche Clausul hinzugethan worden.

Hiebey ist es auch in den Kayserlichen Resolutionen von 1691. geblieben/ und da das Fürstliche gravamen so eingerichtet:

„daß die Landes-Stände denen/unter sich und mit andern/ohne Zuziehung Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit aufgerichteten/ an sich selbst ohnkräfftigen Bündnissen/ Vergleichen/und der darüber aufgetragenen Garantie renunciiren/auch dieselbige zu ewigen Tagen cassiren und aufheben/ dann ferner auch alle fremde Völcker von dem Fürstlichen Ost-Friesischen Hause Greetsiehl/ auch der Stadt Emden/ sodann dem gantzen Lande abführen lassen/ und daß dergleichen instünfftige nicht wieder geschehe/ gebührende Versicherung leisten sollen.

So ist darauf folgende Resolution erfolget:

„Wegen Renunciation aller fremden Garantie und Bündnissen/ wollen

„Ihro Kayserl. Majest. die Land-Stände / nach Innhalt des Kayserl. De-
„creti de Anno 1688. und vorhero schon ergangener Mandaten / hiemit noch-
„mahlen gnädigst angewiesen haben.

§ II.

WJe nun darauf / unter Mediation von Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig-Lüneburg / im Anfang des 1693. Jahres / zu Hannover gütliche Tractaten vorgenommen worden / ist unter andern dieser Punct wegen der fremden Garantien mit vorgekommen / und hat man Fürstlicher Seits von deren Cassirung nicht abstehen wollen / es ist auch dieselbe in solchem Vergleich mehrmahlen fest gestellet worden / und zwar (1.) in dem Art. 1. solches Vergleichs / als in welchem so fort im Anfang / unter andern alle in vorigen Zeiten ergangene Kayserliche Decreta und Resolutionen als Grundfesten der Ost-Friesischen Regierung / fest gestellet werden mit folgenden Worten:

„Erklären sich des Fürsten zu Ost-Friesland Durchl. gegen dero getreue
„Land-Stände in Gnaden dahin / daß Sie zu Bezeugung Ihres Landes-
„Väterlichen gnädigsten Willens und Gemühts / und gäntzlicher Aufhe-
„bung alles Mißtrauens zwischen Haupt und Gliedern / nach Unter-
„schreibung dieses / alle Kayserl. Decreta und Resolutiones, Compactata,
„Apostillen, Decisien und Abscheide / insgemein Accorden genannt / als
„Grundfesten der Ost-Friesischen Regierung confirmiren / und zu solchem
„Ende einen Huldigungs Reversal wie sub lit. A. beygefüget / denen
„Ständen ausgeben wollen;

Da nun in der oben §. 2. angeführten Kayserlichen Resolution von 1597. und anderen obangeführten Decretis von 1677. und 1682. alle solche Garantien und der Recurs an fremde Obrigkeiten zu einem mahl verboten / so ist auch solches in diesem Vergleich fest gestellet. (2.) Ist in solchem Artic. 1. dieses Vergleichs ein gewisses formular der Huldigungs-Reversalen / so Fürst Christian Eberhard, bey Antretung seiner Regierung an die Landes-Stände / über Festhaltung der Landes-Verträge heraus zu geben hatte / angeführet und beliebet / auch hernach Anno 1695. bey erfolgter Erb-Huldigung ausgefertiget worden: In solchen Reversalen ist unter andern diese sehr nachdrückliche Clausul enthalten:

„Daß Wir Fürst Christian Eberhard &c.) darauf bey angetretener Unserer
„selbst eigenen Fürstlichen Regierung Uns gnädigst auch Landes-Väterlich
„erinnert / wasmassen die Römische Kayserl. Majest. Kayser Rudolph der
„2te allerglorwürdigsten Andenckens von Anno 1589. biß auf den 13ten O-
„ctobr. des 1597ten Jahres zu Halt- und Fortsetzung guten Regiments in
„Unserer Graffschafft Ost-Friesland / gewisse Kayserl. Decreta, Ordnung
„und Resolution publiciren und eröfnen lassen / und darinn unter andern
„disponiret / daß die succedirende Gräfen / nunmehro Fürsten zu Ost-Fries-
„land / verpflichtet seyn sollen / bey Einnehmung der schuldigen Pflicht und
„Erb-Huldigung die Resolution / so Ihr. Kayserl. Majest. den 13. Octobr.
„1597. eröfnet / Ritterschafft / Städten und Ständen zu confirmiren und
„zu bestätigen / und derowegen Wir / als jetzt regierender Fürst und Herr
„zu Ost-Friesland / nicht allein solche Resolution, Abschied und Ausspruch
„hiemit der Schuldigkeit nach / und wie das von Recht und Billigkeit
„wegen sich eignet und gebühret / confirmiren und bestätigen / sondern
„auch zu mehrer Bezeugung Unserer gnädigsten Zuneigung und Begierde /
„zu dem Aufnehmen und Wohlfahrt Unserer Land und Leute Uns weiter
„dahin erklären / den 20. Articul gedachter Kayserl. Resolution, daß nem-

lich

„lich in Landes-und Regierungs-Sachen/ Eingebohrne und nicht Ausländ-
„dische gebrauchet werden sollen / würcklich zu effectuiren versprechen/
„auch ferner hiemit Unserer getreuen Ritterschafft/ Städten und dritten
„Stande / zusammt allen deren Verwandten An-und Zugehörigen/ tam in
„genere quam in specie, dieselbe/ bey allen ihren Privilegien und Freyheiten/
„alten Herkommen/ Gebräuchen/ Ordnungen/ Recht und Gerechtigkei-
„ten/ zu schützen und zu handhaben/ und geruhiglich dabey zu lassen. Wie
„Wir denn nicht weniger/ vor allerhöchst mentionirter Kayserl. Majestät
„und Dero hochlöbl. Herrn Vorfahren am Reich eröfnete Kayserliche De-
„creta, Executions - Recessen, und Resolutiones, auch alle zwischen Un-
„seren Vorfahren Uns und denen Ständen aufgerichtete Compacta, Ver-
„träge/ Recessen, Apostillen/ Decisien/ Abscheide/ Siegel und Briefe/
„sammt und sonders / in specie den Norder Land-Tags Schluß de Anno
„1620. so die gemeine Land-Stände damals an Herrn Graf Enno über-
„geben/ letzlich was biß anno 1662. und 1663. inclusivè geschlossen und ver-
„glichen worden/ **jedoch mit Vorbehalt Ihrer Kayserlichen Majest.**
„**und des heil. Reichs Ober-*Jurisdiction* und Hoheit** / auch wie solches
„von denen würcklich regierenden Herrn Grafen und Fürsten zu Ost-Fries-
„land / und einfolglich von unserem hoch-mentionirten hochseel. Herrn
„Vater/ den 29. Martii 1664. durch Huldigungs Reversalen/ mithin auch al-
„les dasjenige / was zwischen Uns und unsern Land-Ständen verglichen/
„geschlossen und mit Hand und Siegel bekräfftiget worden/ es mag Nahmen
„haben / wie es wolle / krafft dieses/ wohlwissentlich und wohlbedächtlich
„confirmiren und bestätigen.

Damit ist abermal die Aufhebung aller fremden Garantie und des recursus an fremde Obrigkeit/ ausser Ihro Kayserl. Majest. fest gestellet/ wie denn die Landes-Stände in ihrer oben § 9. angeführten Supplication alle fremde Garantie und allen Recurs an andere Obrigkeiten / ausser Ihre Kayserl. Majest./ als Deroselben Jurisdiction und Hoheit nachtheilig/ erkannt haben. Und dieses ist (3.) auch daraus deutlich zu ersehen/ daß in dem Artic. 16. dieses Vergleichs ausdrücklich stehet:

„Endlich ist auch beliebet / daß von beyden Theilen bey Ihrer Kayserl. Ma-
„jest. um Confirmation dieses Vergleichs allerunterthänigst angehalten /
„und ohne einigen nachdencklichen Zusatz oder Restriction, auf der Stände
„Kosten/ würcklich ausgebracht werden solle.

Wie nun (4.) derjenige / bey dem die Confirmation eines Vergleichs zu suchen ist/ auch die Maintenüe und Garantie darüber hat / so kan dieselbe in diesem Fall niemand anders / als Ihro Kayserl. Majest. zukommen / und ob zwar (5.) in dem / über solchen Vergleich ausgefertigten Ratifications-Schein / narrativè gesetzet ist / daß durch Vermittelung Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg/ der Vergleich verabredet und geschlossen/ so ist doch mit keinem einigen Worte/ in dem Vergleich selbst/ davon etwas gedacht / weniger Ihnen einige Garantie aufgetragen worden / wie denn auch die Landes-Stände sich nimmer bißhero in Gedancken kommen lassen / daß Sie einige Garantie der beyden hohen Herrn Chur-Fürsten solten vorgegeben haben. Und wenn auch dergleichen Garantie in dem Vergleich enthalten wäre / so würde sie an sich null und nichtig seyn. Und ob zwar die Landes-Stände (6.) mit Chur-Brandenburg und Münster/ die oben angeführte offenbahr wiederrechtliche heimliche gemachte Vergleiche / auch nach der Zeit des Hannöverischen Vergleichs continuiret haben / so haben sie darinn / wie in andern Dingen mehr/ offenbar wieder solchen Vergleich gehandelt / da nicht allein in allen Artic. 1. darinn fest gestelleten Kayserlichen Decreten und Resolutionen, und in den andern Landes-Verträgen/ solche von den Landes Ständen

einsei-

einseitig ohne Vorwissen und Bewilligung des Landes Herrn/eingegangene Conventiones, in genere ausdrücklich verboten/ sondern auch über das/ Artic. 7. solchen Vergleichs ausdrücklich gesetzet ist:

„Hinkünfftig soll und und will man/ weder von der Landes-Herrschafft/ „noch der Stände Seiten/wegen einiger Einquartirung/ Quartier-Gelder/ „Kayserlicher Assignationen und dergleichen gemeinsahmen Sachen/in keine „separate Tractaten/bey Kriegs-oder Friedens-Zeiten sich engagiren/ „auch bey unverhoffenden Einquartirungs-Fällen/ einige Ungleichheit o„der Exemtion,in keines faveur,ohne Unterscheid/gestatten.

Zu geschweigen daß in dem 6ten Artic. beliebet worden:

„Damit aber die Land-Stände bey diesen ohnedem extraordinair schweren „Landes-Oneribus, solche und andere Landes-Bürden desto besser tragen „können/ so wollen/ so wohl der Landes-Fürst als seine Stände/sich beyder„seits am Kayserlichen Hofe dahin bemühen/ daß die Kayserliche Völ„cker fordersamst aus Ost-Friesland abgeführet werden/ und durch Er„sparung sothaner Unterhaltungs-Kosten/denen Ständen Mittel wieder „zuwachsen mögen/ ihrem Landes-Herrn obbedeuteter Weise/ unter die „Arme zu greiffen.

Welche Bemühung aber von den Landes Ständen am Kayserl. Hofe mit Fleiß unterlassen worden/ weil sie wohl wusten/ daß sie durch solchen articul tacitè verpflichtet waren/ sich gleichfalls bey dem Chur-Brandenburgischen Hofe um Abführung dero Völcker zu bemühen: An welcher Bemühung aber sie mit Ernst nie gedacht/ und folglich dem Hannöverischen Vergleich/ von der Stunde an/ da sie ihn gemachet/ zuwieder gehandelt haben/ darüber auch Fürst Christian Eberhard, bis an seinen Tod/doliret hat.

Und ob zwar in dem Hannöverischen Vergleich Artic. 14. beliebet worden/ daß das Kayserl. provisional-Decret vom 1. Octobr. 1688. und die inhæsiv Decreta vom 3ten Nov. 1691. cessiren sollen/ so thut solches nicht zur Sache. Es ist gnug/ daß hingegen in dem Artic. 1. solches Vergleichs alle Kayserl. Decreta und Resolutiones fest gestellet seyn. Massen gewiß ist/ daß die hiebevorige Kayserliche Decreta und Resolutiones,alle fremde Garantie,und den Recurs an fremde Obrigkeit/zu einemmahl verboten/ folglich nicht in der Partheyen Macht gewesen Sr. Kayserl. Majest. Verbot entgegen zu gehen.

§ 12.

Wie Fürst Georg Albrecht, Anno 1708. die Regierung angetreten/sind die Huldigungs-Reversales eben auf dem Fuß/ wie Ihres Herrn Vatters/ eingerichtet gewesen/ausgefertiget/ und damit alle andere Garantie und Recurs an fremde Obrigkeiten ausserhalb Ihr. Kayserl. Majest. zum Uberfluß abermals verboten worden.

§ 13.

Nachdem aber die Landes-Stände die Fürstl. wichtige Gravamina, deren Abschaffung in dem Hannöverischen Vergleich versprochen war/ e. g. die Abführung der fremden Völcker/ die Bezahlung so grosser Subsidien-Gelder/die übele Administration der Landes-Mittel/ die Vorenthaltung des Fürst. Zolls in der Stadt Emden/ und andere fast unzählbahre Dinge gar nicht abschaffen wolten/ ja gar Sr. Durchl. wie Sie auf dem vor der grossen Wasser-Fluth Anno 1717. letzt gehaltenen

tenen Land-Tag / fast flehentlich darum gebeten / auf die unanständigste Weise geantwortet / und Sie zur Klage bey Sr. Kayserl. Majest. recht provociret haben / wie der Extract-Land-Tags-Protocolli sub lit. H. zeiget; So sind Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. bewogen worden / im Jahr 1719. Ihre und des Landes Noth Sr. Kayserl. Majest. vorzustellen; Haben auch darinn durch Göttlichen Beystand in so weit Erhörung gefunden / und da in specie über die Conventiones der Landes-Stände mit fremden Obrigkeiten geklaget worden / so ist aus denen ergangenen Kayserl. Decretis bekannt / wie Ihr. Kayserl. Majest. solche Dinge angesehen haben / so gar / daß / da die Stadt Emden / und die es mit ihr halten / von der Verwegenheit gewesen seyn / daß sie in einer den 9ten Maji 1724. übergebenen Supplication behaupten wollen / daß ihnen / denen Land-Ständen / die Freyheit / Befugniß / Recht und Gerechtigkeit zustehe / ohne Verletzung der Kayserl. Autorität mit einigen Puissancen zu ihrer Defension, Beybehaltung guten Friedens und Regiments / ohne Consens und Bewilligung des Landes Herrn / conventiones einzugehen / und sich deren protection wieder alle so wohl innerliche als auswertige Vergewaltigung zu bedienen / so ist in dem Concluso von 17ten Aug. 1724. darüber folgendes Decretum ergangen:

"Ist die sub præsent. den 9ten Maji nuperi übergebene / die Verthädigung "der angemasseten Freyheit / ohne Consens des Landes-Fürsten / conventi-"ones und Bündnisse aufzurichten / betreffende Deduction, den Agenten "mit Verweis zurück zu geben.

§ 14.

BEy solchen Umständen wird wohl keiner / der nur einiger massen den Rechten Platz geben will / dafür halten / daß die Stadt Emden / oder auch andere Garantie über die Ost-Friesische Landes-Verträge / mit Recht / ohne straffbahre Beleidigung der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction beruffen können; weswegen auch die Herrn General-Staaten / in einer den 16ten Julii 1725. genommenen / und sub lit. I. angefügten Resolution declariret haben / daß sie sich in den Ost-Friesischen Irrungen neutral halten / ohne einer Parthey beyzutreten: Und Ihr Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoff zu Münster / sind auch von der æquanimitæt gewesen / daß sie die Billigkeit der Kayserlichen Decreten / und hingegen den Ungrund der obengedachten Conventionen erkannt / und sich darüber nach dem Anschluß sub lit. K. mit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland verglichen haben.

I.

K.

A.

Kayserlich Decret, wieder die sämmtliche Ost-Friesische Landes-Stände und Unterthanen / sub dato, den 21ten Januar. 1595.

1. WAs bey der Römischen Kayserlichen auch zu Ungarn und Boheim Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / an statt und im Nahmen Herrn Edzards, Grafen zu Ost-Friesland / wieder Ihro Gnaden Unterthanen / zu Land- und Städten / die deswegen anwesende Gräfliche Cantzler und Räthe / mit Klagen und Beschwerde angebracht / und hierentgegen auch gemeiner Ritterschafft / Städte und Stände abgeordnete Gesandten und Gewalt-Träger / neben Uberantwortung unterschiedlicher / so wohl general als special angegebener Landes-Beschwerungen / ein- und vorgewand / und darauf beiderseits respective gebeten / das alles ist nach langem verlesen berathschlaget und erwogen. Nun seynd Ihrer Kayserl. Majest. solche zwischen Herrn und Unterthanen abermals von neuen erhobene Irrungen nicht lieb / sondern möchten ermeldter Grafschaft vergönnen / daß sie einst / ihnen zur Wohlfahrt / mit ihrer Obrigkeit in beharriger Ruhe / Fried und Einigkeit verblieben /

blieben; Wie dann zu solchem Ende schon allbereit viel Jahr hero mit mercklicher Mühe und Unkosten / ansehnliche Kayserliche Verordnung fürgangen.

2. Dieweil aber erscheinet / daß / nach Gelegenheit des jetzigen Zustandes / in welchem / Zeither Graf Johansen tödlichem Abgang / die Regierung auf obbenennten Graf Edzarden, allein erwachsen / ein mehre Provision und Fürsehung von nöthen; so sind gleichwohl Ihre Kayserl. Majest. erbietig und bedacht / aus der Commissarien jüngst einkommener Relation und Acten / wie auch obberührten des Grafen und der Stände Supplicationen und Schrifften / Ihr unverlängt die Nothdurfft mit allen Umständen referiren und fürtragen zu lassen / und darauf / nach Befindung / gleichmässige solche Erklärung zu thun / ob deren man allerseits / der Billigkeit nach / zu frieden seyn möge. Entzwischen aber / sintemahl Ihre Kayserl. Majest. der Sachen Wichtigkeit / und auch der Schrifften ziemlicher Weitläufftigkeit halben / zum angeregten Entschluß / dieser Zeit / nicht gelangen können; so befehlen Ihre Kayserl. Majest. als regierender Römischer Kayser und dies Orts Ober-Lehn-Herr / mehrgedachter Graffschafft Ost-Friesland zugewandter Ritterschafft / Städten und Ständen insgemein / und jeden derselben insonderheit / ernstlich gebietend / und wollen / daß sie Graf Edzarden als ihrem rechten / unmittelbahren Erb- und Landes-Herrn / wie auch dessen nachgeordneten Magistrat und Beambten den Eyd und Pflicht schuldigen Respect, Gehorsam und Unterthänigkeit mit nichten entziehen / ob den angegebenen general und special Gravaminibus (die dann Ihre Kayserl. Majest. in die Länge unerörtert hängen zu lassen nicht gedencken) obangedeuteter vertrösteter Determination ruhig und gehorsam erwarten / keinen Aufstand und Empörung erwecken / in specie aber auf letzte der Gräfliche beyliegenden Beschwer / so mit Burgermeister und Rath der Stadt Emden selbst Original-Schreiben bescheiniget / gleich Angesicht dies Kayserl. Decrets die Gemeinde und Bürgerschafft zu Emden / das mit Gewalt und bewehrter Hand occupirte und eingenommene Rath-Hauß / unverhindert / deren von des Grafen Gebot und Befehl an Ihre Kayserl. Majest. beschehener Appellation, neben Wiederlieferung der abgedrungenen Schlüssel / vorgesetzten Burgermeister und Rath / oder wem Graf Edzard, das verschaffen wird / ohne einige Wieder-Rede gehorsamlich einräumen / abtreten / und die Nacht-Wacht / in deme von alters dazu bestimmten Wacht-Hause / wie Herkommen / halten und versorgen / verdächtige Conventicula, Verstrickung und Bündniß / desgleichen aufgeworffene neue Ausschuß der Viertziger / oder wie sie Nahmen haben / ab- und einstellen / und durchaus mit aller eigenthätlicher ungehorsamer Bezeugung gegen Ihre Erb- und Land-Herrschafft / auch dero nachgeordneten Magistrat und Beambten / in Ruhe stehen / so lieb einem jeden sey / Ihrer Kayserl. Majest. höchste Ungnade und Straffe zu vermeiden.

3. Wann solches geschicht / wollen Sich Ihre Kayserl. Majest. versehen / es werde hinwieder / auch Herr Graf Edzard, zu Folge Ihrer Kayserl. Majest. jetziger Neben-Vermahnung / alle Seine und der Seinigen Bedräuung ab- und einstellen / das Regiment in den streitigen Puncten und sonsten / leidentlich und also führen und halten / damit die Unterthanen zu ferneren Klagen und Anruffen mit Fugen nicht Ursach haben / an deme erstatten der Herr Graf / wie auch Land und Städte / Ihrer Kayserlichen Majest. ernstlichen gefälligen Willen und Meinung. Signatum Prag / unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedrücktem Secret. Innsiegel / den 21. Tag Januarii Anno 1595.

B.

Kayserl. Confirmation vom 23. Februarii 1595. des vorhergehenden Kayserl. Decreti vom 21ten Jan. eod. anno.

Was auf der Römischen Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn / in Sachen Graf Edzardens. zu Ost-Friesland und dessen Unterthanen von Land und Städten jüngst den 21. Januar. 1595. eröffnetes Decret jetzt benennter Gräflichen Ost-Friesischen Landschafft und Stände anwesende Abgesandten wiederum übergeben und angebracht und welchergestalt sie ermeldtes Decret den hievor zwischen den Grafen und ihnen unterschiedlich vorgenommenen Kayserl. Verordnungen widrig zu seyn anziehen / und darum derselben Articul Veränderung bitten thun / das alles sammt den Beylagen ist mit Fleiß verlesen / bedacht und erwogen worden.

Und so viel erstlich belangen thut / daß gleich nechst im Eingang berührtes Decret dahin reassumirt werden will / als ob Meldung geschehe / daß die Sache durch tödtlichen Abgang weyland Graf Johansen, dadurch die Regierung auf wohlgemeldten Graf Edzarden allein erwachsen / eine andere Gelegenheit und Zustand bekommen / hätten sich höchst-ermeldte Kayserl. Majestät dieser Interpretation und Auslegung nicht versehen: Dann sintemahl die Worte / des Decrets Buchstäblichen

chen Laut und Inhalt nach also gesetzt seynd / dieweil erscheint / daß nach Gelegenheit des jetzigen Zustandes / in welchem/ seither Graf Johansen tödtlichem Abgang/ die Regierung auf Graf Edzarden allein erwachsen / eine mehrere Provision und Fürsehung von nöthen / so wären Ihre Kayserl. Majest. erbietig / aus der Commissarien letzt einkommener Relation und Acten / wie auch des Grafen und der Stände Supplication und Schrifften / Ihro unverlängt die Nothdurfft / mit allen Umständen/referiren und fürtragen zu lassen / und darauf nach Befindung/gleichmässig solche Erklärung zu thun / ab deren man allerseits der Billigkeit nach zu frieden seyn solle ; so befindet sich hieraus die Meinung / wie von der Landschafft und Städte abgeordneten verstanden wird / daß nemlich dispositivè , als ob/durch Graf Johansen tödtlichen Abgang/die Sach ein ander Gelegenheit und Zustand bekommen / angezeiget und gemeldet sey/ keinesweges und im wenigsten nicht/ sondern geben es die vorerzählte Wort selbst klar und lauter gnugsam / daß von denen/ nach Graf Johansen Absterben / hinc inde ereigten Streitigkeiten geredet werde / und daß dieselbe einer mehrern Provision bedürffen / zu welchem Ende der Commissarien letzt einkommene Relation und Acta , wie auch des Grafen und der Stände Supplicationes und Schrifften / nothdürfftig mit allen Umständen ersehen und darauf/nach Befindung/zur Billigkeit entschieden werden solten : Derowegen Ihro Kayserl. Majest. vielgedachtes Decret , wie gebeten/zu reformiren oder zu ändern / oder auch dem Grafen ein mehrers als beschehen/ vorjetzt angedeuteter endlicher dieser Streit Erledigung aufzulegen/ noch zur Zeit nicht für nöhtig ermessen.

Zum andern/was in specie die Stadt und Bürgerschafft zu Emden betrifft/ gleich wie Ihro Kayserl. Majest. Willen nicht ist/ derselbigen Stadt in demjenigen / was sie kündlich und rechtmässig herbracht / ichts zu benehmen / also weil hin und wieder aus allen Fürbringen / auch mit Bürgermeister und Raths der Stadt Emden selbst Original Schreiben bescheiniget ist / daß vorgenennte Bürgerschafft so wohl mit der Wacht als angegebenen Ausschuß der Viertziger / wieder ihren Erb- und Landes-Herrn/dazu dem Stadt Rath und Obrigkeit sich eigenthätlicher Weise gesetzt und aufgelehnet / so läst sich solches durch das jenige/was von Communication mit den Land-Ständen / auch freyer Haltung der Land-Tage und sonsten/zum Behelff/dagegen eingewendet wird / nicht entschuldigen: sondern wollen Ihre Kayserliche Majest. / nochmals/das ernstlich befehlend/daß denen diesfals gethanen wohlbedachten rechtmässigen Kayserlichen Verordnungen/die Bürgerschafft und Gemeind zu Emden/ durchaus/ ohn Wieder-Rede/ geleben und gehorsamen.

Uber dies und fürs dritte / daß die Communication , der absonderlichen Vermahnung an Graf Edzarden gesucht wird / obwohl derselbigen Inhalt/ vielgedachter Landschafft und Stadt Abgeordnete/aus dem Decret , so beyden Theilen zum Bescheid erfolgt / nicht unlauter zu vernehmen/jedoch zu allem Uberfluß / und desto mehrer eigentlicher Wissenschafft und Nachrichtung / wird hiemit angezeigt / daß Graf Edzarden von der Kayserl. Majest. befohlen sey / biß zu fernerer Ihrer Kayserl. Majest. Resolution , dem Hoff-Gerichte allerdings in dem Esse , Stand / Wesen und Ordnung / wie es im Beyseyn Ihrer Kayserl. Majest. Commissarien verfast / aufgerichtet / auch mit sein / des Grafen selbst/Hand und Pittschafft roboriret worden / seinen gestracken Lauff zu gestatten / desgleichen diejenige Collecten und Steuren / so mit Consens gemeiner Land-Stände angelegt / oder auch die Zoll und Zollsteigerung / so/unersucht Ihrer Kayserl. Majest. gesetzt/wieder aufzuheben / und Ihrer Kayserl. Majest. vorhabenden Decision und Entscheidung zu erwarten ; sonderlich sich der Pohlnischen / Schwedischen und anderer fremden ausländischen Hülffe zu entschlagen / und in Summa so wohl vor sich als durch seine nachgeordnete Obrigkeiten und Beambte das Regiment also anzustellen / zu führen und zu halten / damit man sich mit Fug zu beklagen nicht Ursach habe : Da entgegen werden Ritterschafft Landschafft und Städte vielberührtem Ihrer Kayserl. Majest. Decreto gemäß / auch Ihrem Erb-und Landes-Herrn / dem Grafen / desgleichen Seinem nachgeordneten Magistrat und Beamten alle schuldige Unterthänigkeit und Gehorsam leisten/von wegen der neugebetenen Commission wollen Ihre Kayserl. Majest. bey dero vertrösteten Haupt Resolution,als auf deren solcher Punct beruhet/ sich erklären / und dieselbe Resolution, so viel müglich/befordern / darnach sich der Ritterschafft Stände und Städte Abgeordnete endlich zu richten. Signatum zu Prage unter Ihro Kayserl. Majest. aufgedrückten Secret Insiegel/den drey und zwantzigsten Februarii Anno 1595.

(unten stund)

Jo. W. Freymund.

An. Haniwaldt.

C.

Extract aus dem Reichs-Abschied de Anno 1603. darin Ihro Kayserl. Majest. und das gantze Reich/das Verfahren der Stadt Emden/ so sie anno 1595. 1601. und 1602. vorgenommen / höchstens improbiren.

§. 39. Und demnach Wir/neben andern/aus denen Nieder-Burgundischen Unruhen/dem heiligen Reich herfliessenden Beschwerungen/offtgedachten erschienenen Ständen / auch der Chur-Fürsten / Fürsten und anderer Stände Abgesandten/ausführlich zu erkennen gegeben : Als erst kurtz verschienener Zeit in der Grafschafft Ost-Friesland / wie nunmehr bey allen des heiligen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / ohne allem Zweiffel erschollen / die Stadt Emden über: hievorige/bey nechst verstorbenem Grafen Edzarden erhobene Tumulten und Empörung sich wiederum von neuen gelüsten lassen / gegen ihren Erb-und Landes - Herren/den jetzo regierenden Grafen Enno, zu Ost-Friesland abermals zu rebelliren und in solchen Sachen darin gedachte Stadt vor diesen Unsere Jurisdiction angeruffen/sich derselben ohne Mittel submittiret / auch den End-und Ausspruch mit grossem Danck acceptiret/ darzu so offt zwischen den Grafen und ihnen einige Mißhelligung oder zweifentlicher Verstand fürfiele / nirgend anderswo / denn bey Uns und Unserm Kayserl. Hoff / Recht und Endscheid gehorsamlich zu empfahen/ sich bey Verwürckung höchster Straff verbunden / dessen ungeachtet / mit spöttlicher Verwerffung aller hierunter vom Grafen selbst so wohl / als durch andere fürgeschlagener billiger gütlicher Mittel / auch hindangesetzet Unserer angeordneten Commissionen rechtmässiger Befehle / und hochverpönten Mandaten / zu den unirten Staaten in Nieder - Land einen Absprung genommen / daß jetzt gemeldte Staaten ihnen / denen von Emden / wie vor etlichen Jahren bey obgenanntes Grafen Edzards Lebzeiten auch geschehen / zu grossem Schaden und Verderb der gantzen Grafschafft Ost-Friesland / wie auch mit nicht schlechter Gefahr anderer des heil. Reichs Gräntzen/des Orts zu Wasser und zu Lande gesessener Reichs-Stände jetzo abermals eine starcke Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß zugeschicket / und daran nicht allein ihnen / den Embdern / zum hoch - nachtheiligen Eingriff und Abbruch Unserer und des Reichs unwiedersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction und Gebiets/wieder ihre Herrschafft armatâ manu ungerechten Vorschub erzeiget / sondern auch dasselbe Kriegs-Volck schon hin und wieder im Land geraubt/geplündert/ etliche dem Grafen zugehörige Schlösser und Güter belägert / mit Gewalt angegriffen und bezwungen / und biß auf heute noch nicht nachgelassen/ vielgedachten Grafen zu Ost-Friesland feindlich anzufallen und zu verfolgen.

§. 40. Und ob Wir wohl in jüngst verflossenem Monath April, über zuvor zu mehrmalen versuchte / und ihnen den Theilen fürgeschlagene gütliche Mittel / an mehr gedachte General-Staaten / und mit ihnen unirte Niederländische Provincen: zween Commissarios mit Credentz und Instruction abgefertiget / ermeldte Staaten der Sachen Beschaffenheit zu erinnern / und solches in der Stadt Emden verordnete Krieges-Volck von des Reichs-Boden zu Lande und Wasser abzuführen / auch occupata und ablata zu restituiren / zu begehren/und zum Fall sie dem nicht Folg thun würden / so wohl ihnen / den Staaten / als ihren in die Grafschafft Ost - Friesland verschafften Kriegs-Obersten und Volck/offene Mandata avocatoria gegen denjenigen/ so dem Reich unterworffen / sub pœna Banni, den Ausländischen aber bey Leibes-Straffe / mit der Vermahnung zu insinuiren / da demselben keine Statt geschehe / daß Wir nicht umgehen könten / mit Hülff und Zuthun des heil. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / Mittel und Wege fürzunehmen / Krafft deren das Reich und dessen Mit-Glieder bey gebührender Hoheit und Jurisdiction erhalten / auch künfftig solcher Zumächtigung und Drangsal mögen überhaben und entladen bleiben. Daß doch von ihnen in allen keine Folge geschehen / auch berührte Stadt Emden die anerbotene Güte nicht allein nicht respectirt / sondern noch darüber unter Nahmen Burgermeister / Rath / Viertziger / Gilden und gantze Bürgerey / unterschiedliche und insonderheit zwo famöse Schrifften/sub titulo eines Vorläuffers / item einer Apologie &c. in offenen Druck und hochteutscher Sprache / durchs Reich spargiret und ausgehen lassen : Derentwegen Wir auch allbereit in dem heiligen Reich/auf solche Bücher Aufacht zu geben / und die Ausbreiter zu straffen/Verordnung gethan.

§. 41. Dieweil dann jetzt verstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwerde des heil. Reichs zu achten / und da solchen ärgerlichen Eingang / und daraus andrauender mehr schädlicher Consequentz nicht unverzüglich gesteuret würde / ohnschwer zu ermessen / wie hoch in kurtzem das gantze Reich / und dessen angehörige Stände / Glieder und Unterthanen darüber werden leyden müssen ; Als haben Wir an die erschienene Stände / auch der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände verordnete Räthe

Räthe und Gesandten/ allergnädigst gesinnen lassen/ daß sie bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung/solche hohe Beschwerung ihrer erheischenden unvermeidlichen Nothdurfft nach/ auch in treueyfrige Berathschlagung ziehen / und uns ihr Bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wolten/ welcher gestalt nemlich oberzehlte Ost-Friesische Beschwerungen der Stadt Emden Aufruhr und Abfall/sammt darauf beruhender gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreissung des Reichs/ Lande / Leute und Gerechtsame/würcklich und beharrlich abzuschaffen ; Item welchergestalt Uns und des heil. Reichs hoher Obrigkeit hierunter handzuhaben / auch wo nöhtig andern zum Abscheu / die gegen vielbesagte von Emden erkannte rechtliche Processe, mit schleuniger Execution zu bestatten und zu erhalten : darauf Wir alsdann an Unserm Zuthun/ Sorg und Fleiß/nichts ersparen wollen.

§. 42. Wann nun die Stände und der abwesenden Räthe Botschafften und Gesandten diese Sachen / vermöge ihres/Unserm hochansehnlichen Commissario überreichten Bedenckens/ Uns dergestalt heimgestellet/ dieweil ihnen derer hierunter von Uns erkannten Proceß Gelegenheit nicht sonders bekannt / oder wie weit mit denselben verfahren sey ; daß Wir nach Gestalt der ergangenen Mandaten und Citationen/ nachdem Wir es vonnöhten / auch der Sachen verträglich / und nicht weniger dem heil. Römischen Reich nützlich befinden würden/gegen vielbesagte Stadt Emden / wie auch ihre beharrliche Helffer/die Achts Erklärung ergehen und publiciren lassen/ und darauf wieder ermeldte von Emden mit würcklichen Executions-Mitteln/ so auf solchem Fall in des Reichs Constitutionibus gesetzet und verordnet / so lange verfahren möchten / bis sie sich in ihres Erb-Herren des Grafen zu Ost-Friesland schuldigen Gehorsam einstellen würden.

§. 43. So wollen Wir Unser Kayserl. Ammt hierauf so viel erweisen / wie es den Rechten und Reichs Constitutionen gemäß / auch zu Erhaltung Unserer selbst eigenen und des Reichs Autorität und Reputation dienlich / und desselben / wie nicht weniger auch des Grafen zu Ost-Friesland / Rechten / Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn wird / und seynd der unzweiffentlichen Zuversicht / da Wir in dieser Sache eine würckliche Execution fürnehmen müsten / es werden diejenige Stände / welchen es in solchen Fällen vermöge der Reichs Constitutionen gebühret / an ihrer Zuthuung und Handreichung/der Schuldigkeit nach/nichts ermangeln lassen.

§. 44. Wie Wir dann auch der Stände / und der abgeordneten Räthe / Botschafften und Gesandten Gutachten nach / geschehen lassen können / wann zur Zeit obgedachter vorhergehender Legation in die Niederlande solche Embdische Unruhen nicht gestillet / sondern mit Hülff und Zuthun/der unirten Staaten bis dahin continuiret würden / damit auch ermeldte Staaten des heil. Reichs-Stände Mißfallen destomehr hiebey mercken / daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum, mit anbefohlen werden möchte / sie / die unirte Staaten / neben andern zu ersuchen / sich hinführo der Emder / wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen/insgemein und insonderheit ferner nicht anzunehmen / sondern dieselbige bey Uns und dem heil. Reich bleiben / auch in vorfallenden Mißverstanden Unserer / als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit / Entscheid und Verordnung gewarten zu lassen.

D. & E.

Des Königl. Englischen/ im Haag subsistirenden Gesandten / Rudolphi Wynwoods Schreiben/ an Graf Enno III. de Anno 1608.

Illustrissime Princeps!

QUod celsitudo vestra animum spe illa confirmat, quam de Regiæ Majestatis ope atque auxilio, & de studio curaque nostra, qui hic adsumus ipsius nomine, jam olim concepit, rectè admodum & sapienter facit: Neque enim aut serenissimi Regis voluntas aliqua ex parte solito est languidior, aut propensio nostra ullo modo imminuta: Sed in hac fœderatarum provinciarum conditione parendum est tempori, quod certè communibus votis, rerum vestrarum tranquillitatem spectantibus, adhuc minus commodè aspirat. Induciæ ad sex septimanas, à Calendis Januarii numerandas, prorogatæ sunt, eo consilio, ut novus sit conventus, in quo de diuturniore quiete atque armorum abstinentia agatur, quam & futuram speramus, neque iterum re infecta discessuros, qui eo mittentur. Tum demum aderit nobis diu exspectatum illud tempus, de vestro negotio plenius agendi, qua in actione ea omnia sollicitè præstabimus, quibus effici possit, ut Frisia vestra ejusdem tranquillitatis particeps fiat, eoque modo manus ultima huic operi imponatur, quod vos tam diu tantisque molestiis exercuit. Interea in hac equidem

quidem sum sententia, quod longe satius est, apologeticum illud, cujus meminerunt literæ vestræ, Novembris 28. datæ, omnino premi, quam luce donari: Scripta enim pariunt scripta, eaque vicissim alia, quibus irritamentis alitur augeturque discordia, adeoque exacerbantur utrinque animi, ut in hujusmodi malis perexigua remedii spes interdum supersit. Novit Celsitudo vestra, & revera nimis comperta habet, eorum ingenia, quibuscum res est, qui, nec quid agant, nec quid ore aut scripto efferrant, curare videntur: Huc accedit, quod medici (uti spero) temporis expectatio vos molestiis istis liberavit. Deus optimus maximus Celsitudinis vestræ consilia dirigere, & felici successu beáre dignetur

Celsitudini vestræ addictissimus

Rudolphus Wynwood.

Haga-Comitis, pridie Idus
Dec. 1608, stil. vet.

(Inscriptio.)

Illustrissimo Principi ac Domino Ennoni, Frisiæ orientalis Comiti, Domino in Esens, Stedesdorff & Wittmund, Domino meo observandissimo.

Lier ortam.

Illustrissime Princeps!

EX superioribus literis meis Celsitudo vestra satis perspexerit, & quæ rerum nostrarum conditio, & quæ mea sit, cum de illis, tum vestris de rebus sententia. Ab illo tempore pauci effluxerunt dies, quibus nihil novi occurrit scitu dignum: Perstant enim omnia nullatenus mutata, & in eodem curriculo versatur progrediturque magna illa actio, qua adhuc distinemur; cui tamen intra mensem unum aut alterum (ut speramus) manus ultimæ imponentur. Quod cum aliis de causis valde cupio, tum vel maximè, ut hoc onere levati, & tanquam expediti, ad vestrum negotium revertamur, & cum ordinibus (quorum omnes cogitationes jam aliô intenduntur) ita tractemus, ut, si ullo modo fieri possit, ipsa discordiæ radix penitus exscindatur. Interea si quid ego video, nihil Celsitudinis vestræ rationibus magis conducet, quam ut, spreta seditiosorum insolentia, quæ in ipsos authores tandem recidet, illud tempus patienter expectet, quod & facturam confido; Scit enim profectô, pro singulari prudentia sua, & longo rerum usu, quibus fundamentis hoc consilium innitatur. Dominus Spencerus non ante reversurus est, in Angliam, quam ordinum negotium ad aliquem exitum perducatur: Dum hic manebit, non erit inconsultum, ut literæ vestræ ad ambos dentur, sicut prius. Deus optimus maximus Celsitudinem vestram diutissime tueatur, & conservet. Haga-Comitis 13. Calendas Decembris Stilo vet.

Celsitudini vestræ addictissimus

Rudolphus Wynwood.

(Inscriptio.)

Illustrissimo Principi ac Domino Ennoni, Frisiæ Orientalis Comiti, Domino, in Esens, Stedesdorff & Wittmund, Domino meo observandissimo.

F.

F.

Præſ. 24. Julii 1677. dem Reichs-Hof-Rath.

Der Oſt-Frieſiſchen Land-Stände Supplication, an Jhro Kayſerl. Majeſt vom 24. Jul. 1677. in puncto mandati de non recurrendo ad exteros, darin ſie zu ſchuldigſter parition ſich dahin erklären/daß ſie die præjuditz und Nachtheil Sr. Kayſerl. Majeſt. und des heil. Römiſchen Reichs Jurisdiction, keinen recurs an Ausländiſche oder andere/auſſer Sr. Kayſerl. Majeſt. nehmen/oder auch in denen/mit ihrer Fürſtl. Durchl. zu Oſt-Friesland habenden Streitigkeiten/rechtl. auf einige Weiſe/ohne Sr. Kayſ. Majeſt. Vorwiſſen und Bewilligung/von jemand anders/wer der auch ſeyn mögte/ einlaſſen wollen.

An

Die Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majeſtät

Allerunterthänigſte Parition cum Decretis A. & B.

In Sachen

Oſt-Friesland / contra Land-Stände daſelbſt/

Mandati de non trahendo ad exteros.

Allerdurchlauchtigſter 2c.

Ew. Kayſerl. Majeſt. ad inſtantiam der Durchl. Fürſtin / und Vormünderin zu Oſt-Friesland erkannten / und durch Se. Hochgräfl. Excell. von Windiſchgrätz Secretarium, den 10/20. Maji, der löbl. Oſt-Frieſiſchen Ständen zu Bremen anweſenden Deputirten / inſinuirten allergnädigſten Mandato, de non trahendo ad exteros, erſcheinet berührter Ständen Anwald / Krafft Gewalts ſub A. dieſem beygefüget / und ſaget mit Vorbehalt aller rechtlichen Wohlthaten / ob ſchon die narrata ſupplicationis pro impetrando dicto mandato ſauber ungefundirt / und bey der H. Herren Staaten-General der vereinigten Niederlanden/ſeine Hhl. Principalen ſich durch ihre Deputirten niemalen / geſchweige ſo dorten allergnädigſt erkannter / und notificirter Commiſſion beklagten / überdem bey Ew. Kayſerl. Majeſt. hochpreißl. Reichs-Hof-Raht/anhangenden Recht oder Juſtitz-Sachen weniger ſich unterſtanden / durch dergleichen Klagen die von Ew. Kayſerl. Majeſt. verordnete Commiſſion fruchtloß zu machen / ſondern ſich vielmehr atteſtante Protocollo Commiſſionis ſub B. den 5ten Aprilis ſt. n. bereits erkläret der allergnädigſt erkannten Kayſerl. Commiſſion allerunterthänigſt ſtatt zu wollen geben; Ob auch wohl ein ſauber unwahres Vorgeben des Concipienten / daß aus Antrieb ſeiner Hhl. Principalen Deputirten Jhro Hochmög. eine anſehnliche Beſendung nach Oſt-Friesland decretiret / dieſelbe auch dahin gerichtet ſey / um Ew. Kayſ. Majeſt. allergnädigſter Commiſſion verhinderlich zu fallen / ſondern hochged. Jhro Hochmögend. vielmehr pro Intereſſe & motu proprio dieſe Beſendung decretiret und ins Werck gerichtet / dahero dieſes allergnädigſtes Mandatum unnöhtig / und alles nur angeſehen geweſen / um bey Ew. Kayſerl. Majeſt. die Stände unverdientermaſſen zu denigriren.

A.

B.

So will doch Anwald im Nahmen ſeiner Hhl. Principalen zu ihrer allerſchuldigſten parition ſich hiemit dahin erkläret haben / daß ſie zu præjuditz und Nachtheil Ew. Kayſerl. Majeſt. und des heil. Röm. Reichs Jurisdiction keinen recurs in ausländiſche oder andere / auſſer Ew. Kayſerl. Majeſt. nehmen / oder auch in denen mit Jhrer Fürſtl. Durchl. zu Oſt-Friesland habenden Streitigkeiten / rechtl. auff einige Weiſe / ohne Ew. Kayſ. Majeſt. Vorwiſſen / und Bewilligung vor jemand anders / wer der

der auch seyn möchte/einlassen wollen / jedoch alles seiner Herren Principalen privilegien und Kayserl. Abscheiden / auch derselben mit dem vorhin Gräfl. nunmehr Fürstl. Ost-Friesischen Hause gemachten Accorden / als welchen seine Hhl. Principalen vor sich selbst eben so wenig / als in respect ihrer Nachkommen/zu præjudiciren nicht vermögen / unabbrüchig mit aller-und unterthänigster Bitte/Ew. Kayserl. Majest. geruhen es bey solcher allerunterthänigster parition allergnädigst bewenden zu lassen/als worüber Ew. Kays. Majest. allerunterthänigst imploriret

Ew. Kayserl. Majest.

allerunterthänigst treu gehorsamster
Löbl. Fürstl. Ost-Friesischer Land-Ständen Syndicus,

Tobias Sebastian Praun.

G.

Extract aus einer von den Ost-Friesischen Landes-Ständen/ in Sachen besagter Landes-Stände/ contra Ihro Durchl. die regierende Fürstl. Frau Regentin und Vormünderin zu Ost-Friesland rc. den 10. Novembr. 1681. beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath præsentirten Supplication, wieder die Staatische Resolution vom 11. Jun. 1681. darin sie über die Staatische Garantie und den recurs dahin / als der Kayserl. und des Reichs Jurisdiction und Hoheit nachtheilig/klagen.

Allerdurchlauchtigster rc.

Was gestalten Ew. Kayserl. Majest. zu Behauptung dero und des Reichs allerhöchsten Jurisdiction circa res judicatas & per confirmatam transactionem compositas / den 16ten Maji, jetztlauffenden Jahres/Ihro Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland und denen Land-Ständen daselbst/ allen recursum ad exteros, bey Vermeidung der/ dem vorhin erkannten mandato inhibitorio einverleibten poen, nochmahlen inhibiret und untersaget/ solche allergnädigste inhibition auch gebührend insinuiret worden / ist Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst ohnentfallen / auch aus dem / sub lit. A. in Originali beygehenden Documento, Ihro Fürstl. Durchl. beschehener insinuation, und der inserirten Abschrifft allerhöchst gemeldter inhibition, mit mehrern zu ersehen. Ob nun wohl die löbl. Ost-Friesische Land-Stände solch allergnädigst wiederholter inhibition ihrerseits allerunterthänigste schuldigste Folge geleistet / in ohngezweifelter Hoffnung / die Fürstl. Ost-Friesischen Hhl. Räthe würden auch ihrerseits dabey acquiesciren / so haben dieselbe doch rc. rc.

Ist demnach an Ew. Kayserl. Majest. prævia solenni accusatione contumaciæ, an Ew. Kayserl. Maj. Nahmens meiner Hhl. Principalen/ mein allerunterthänigstes Bitten/ 1mo Ihrer Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland/in pœnam, mandato insertam zu condemniren / medietatem deren meinen Hhl. Principalen zu adjudiciren/ein mandatum, arctius inhibitorium, cassatorium & de non amplius gravando ordines, contra pacta publica à S. Cæs. Majestate vestra confirmata, & sententiam Cæsaream S. C. & cum citatione solita terrorem: auch ad majorem den Herrn Fiscalem seines Officii hiebey zu erinnern: 2do weilen alle diese Irrungen von denen unruhigen Fürstl. Hhl. Räthen haubtsächlich getrieben/und zu des Landes höchsten Schaden fomentiret werden/wieder die Fürstl. Regierungs-Räthe ein rescriptum allergnädigst ausfertigen zu lassen/ und ihnen darein ernstlich / bey Kays. Ungnade / und einer schweren Geld-Straffe / anzubefehlen/dergleichen wieder Kayserl. autorität allerhöchste Jurisdiction auch res judicatas & transactas inhibitiones & conservatoria e diametro lauffende/und nullo jure justificirliche attentaten sich gäntzlich zu enthalten: Worüber die Hhl. Staaten sich mit Fug auch nicht zu beschweren / weilen Sie den bey Ew. Kayserl. Majest. allerhöchst löblichen R. H. Rath / Fürstl. Seiten angefangenen / und durch Vergleich ausgemachten process, in puncto subsidiorum

&

& administratione ærarii publici wohl gewust/ihren Residenten/vor wie nach/in loco gehabt/welcher nomine Principalium vor die Stände die Sache secundiret / und niemalen / so viel Anwaldten wissend / Jhro Kayserl. Majest. noch den streitenden Partheyen in puncto jurisdictionis einige opposition gemachet / da doch der process viele Jahr gewähret. Ew. Kayserl. Majest. allerhöchst Adel. mild-richterliches Ambt / ob summum in mora periculum, um förderliche allergnädigste Administration der Justitz darüber o. m. m. via & forma, allerunterthänigst implorirend. ꝛc.

H.

Extractus Land-Tags-Proposition, von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. vom 5ten Octobr. 1717. und der Landes-Stände Antwort darauf vom 6ten Oct. 1717. daraus zu ersehen ist / wie sehnlich Se. Hoch-Fürstl. Durchl. die Abschaffung der verbotenen Ausgaben schon / vor der im Decembr. 1717. erfolgten grossen Wasserfluht / in der Güte von den Landes-Ständen gesuchet / und wie schnöde hingegen und verächtlich die Landes-Stände solches von sich abgelehnet / und Sr. Durchl. zur Klage bey Kayserl. Majest. provociret haben.

DEr Vice-Cantzler Brenneisen hat præmissis curialibus, im Nahmen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. folgendes vorgetragen:

1. Daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die endliche Abführung der fremden Völcker nochmals ernstlich an die Land-Stände gesinnen und hoffen wolten / daß sie sich jetzo einmahl gewieriger nachdrücklicher/und nicht so kaltsinnig als auf vorigen Land-Tägen/diesfalls erklären würden / zumahl da ihnen bekannt wäre / welche Kayserl. Conclusa desfalls eröffnet / und noch auf vorigen Land-Tag dem von Dornum Copeylich zugestellet wären / es wäre auch bekannt daß Jhro Majest. der Kayser in dem Stande wären/ und den allergerechtesten Willen hätten / Jhro Reichs-Hoff-Räthlichen decretis den gehörigen Nachdruck zu geben / dannenhero wolten Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. anjetzo zum letzten mahl die Landes-Stände ermahnet haben/ zu Abführung der fremden Völcker in der Güte und ohne Weitläufftigkeit zu schreiten / damit sie nicht wieder ihren Willen möchten genöhtiget werden den Weg Rechtens zu erwehlen / und bey Jhro Kayserl. Majest. um Hülffe anzuruffen / die Stände solten doch betrachten / welche ansehnliche summam Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Unterhalt dieser gegen Kayserl. Maj. allergnädigste Befehle im Lande verweilenden fremden troupes von Jhro Cammer-Mitteln beytragen müsten / und daß / wenn diese Sache zur Sprache käme/ kein Gericht Jhro die Restitution derselben absprechen könte.

2. So werde jährlich eine so ungeheure Summe in der Land-Rechnung zu Beitreibung der processuum eingeführet / da doch nichtes davon auf einigen process zwischen Fürsten und Stände/ sondern nur bloß auf solche Sachen verwendet würde/ da privati dem Landes-Herrn seine jura disputiren e. g. die bekannte Krug-Geld-Sache / werde aus denen Landes-Mitteln getrieben / dahero Jhro Durchl. gnädigst begehrten / daß darinn eine Aenderung gemachet und die rubric von process-Kosten hinführo gantz aus der Land-Rechnung ausgelassen werden möge. Jhro Durchl. könten ja wenigstens mit allem Recht dasjenige / was sie in so vielen Jahren / aus ihrer Cammer dazu contribuiret / wiederfordern.

Continuatio Protocolli vom 6ten Oct. 1717.

DEr von Dornum brachte auf die/ von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. wegen/des vorigen Tages geschehene propositiones, der Stände Erklärung folgender Gestalt vor/und zwar

ad unum, Jn Abführung der fremden Völcker könten die Stände nicht gehehlen / indem man ohne einer mächtigen Protection nicht bestehen könne / und solche Protection werde Jhro Königl. Majest. von Preussen ihnen auch gönnen / und wenn Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. sich darüber an Sr. Kayserl. Majest. wenden und einen process anfangen wolten / könten die Stände solches wohl leiden / sie sehen doch / daß man Krieg im Sinne hätte / die Räthe wüsten wohl bey welcher Gelegenheit die fremde Troupes herein geruffen / und daß solches durch violente consilia des damaligen ministerii veranlasset wäre.

 ad 2

ad 2. Die Stände mochten wunschen / daß es nicht nöhtig wäre / so viele Process-Kosten in die Land-Rechnung einzuführen / es seye aber solches nicht ihre Schuld in dem sie denen Leuten / welchen man so viele unnöhtige processe machete / Beystand schuldig wären.

I.

Der Herren General-Staaten Resolution, wegen ihres in Ost-Friesland habenden Entfängers derer Termin- und Zins-Gelder / daß derselbe bey dem in Aurich Autoritate Cæsaria bestellten Collegio Administratorum der Pacht-Verheurung beywohnen solle.

Extract uyt het Register der Resolutien, van de Hoogmogende Heeren Staaten-General der vereenigde Nederlande, Lunæ, den 16. Julii 1725.

By resumtie gedelibereet synde op een missive van den Ontfanger Nicolas Damin geschreven, te Lehr, den 10. deser, houdende dat het nieuwe Collegie hadde laten affigeren het Placat nevens de voors. Missive gevoegt, om de Pagten te Aurich wederom te verhuuren, ende aan hem glyk oock ongezwyffelt aen syn Collega geschreven hadde, om als haar Ho. Mo. Ontfänger de Pagt-verhuiringe te Aurich te assisteeren, versoekende daer omtrent haer Ho. Mo. Ordres, om redenen breder in de voors. Missive vermelt.

Ende daerop nagesien synde haer Ho. Mo. resolutie van den 19. Januarii lest leden waerby goet gevonden is, dat de Ontfangers Ritzius en Damm, tegen den tydt van de doemalige Verpagtinge, har te Aurich souden laten vinden, om daerby te assisteeren sonder eenige oppositie te doen, van wegens haer Ho. Mo. als die haer in de disputen in Oost-Vriesland, neutral houden, ende geen partye trecken;

Is goed gevonden en verstaen mits deesen te persisteeren by de voorgemelte Resolutie, ende dat dienvolgende geemelte Ontfanger Damm sal werden geeresoribeert, dat hy sig by de voors. verpagtinge te Aurich sal laten vinden en daerby assisteeren, vigileerende dat het interest van den staet ende van haere ingesetenen, behoorlyk in agt genomen, ende niets gedaen moge werden, dat tot derselver præjuditie of tegen den inhoude van de gepasseerde Obligatien soude mogen strecken.

Everhard Rouserd.

Accordeert met het voors. Register.

F. Fagel.

K.

Copia Vergleichs / zwischen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoffen zu Münster / und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland.

Kundt und zu wissen sey hiemit: Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Friesland / Herr zu Esens / Stedesdorff und Wittmund rc. in dem / wieder Dero Landes-Stände die ordinair-Deputirte und die Administratores der gemeinen Landes-Mitteln bey dem Kayserl. hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath angesponnenen Process, unter andern auch darüber geklaget haben / daß besagter Landes-Stände Deputirte und Administratorn unter dem Clypeo des von Sr. Kayserl. Majest. Leopoldo, allerglorwürdigsten Andenckens den 16ten Maji 1681. erkannten / hernach aber wieder aufgehobenen Conservatorii, nicht allein mit des damals regierenden Bischoffs zu Münster Hoch-Fürstl. Gnad. gewisse Conventionen aufgerichtet / und darin denselben jährlich gewisse so genandte Schutz- und Subsidien-Gelder versprochen / sondern auch bey dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Clement August, Ertz-Bischoffen zu

zu Cölln / des heil. Röm. Reichs / durch Italien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten / des heil. Apostol. Stuls zu Rom legato nato, Bischoffen zu Paderborn und Münster / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz / in Westphalen und zu Engern Hertzogen / Pfaltz-Grafen beym Rhein / Land-Grafen zu Leuchtenberg / Burg-Grafen zum Stromberg / Grafen zu Pyrmont / Herrn zu Borckeloh und Werth rc. als Bischoffen zu Münster / bey Antretung Dero Bischöffl. Regierung / um Continuation des besagten Conservatorii und darauf gerichteten Conventionen angehalten / Deroselben auch die von Ihro aus solchen Conventionen prætendirte rückständige Schutz- und Subsidien-Gelder Anno 1722. mit einigen tausend Rthlr. bezahlet haben / und dann Sr. Kayserl. Majest. nicht allein am 18ten Aug. 1721. deswegen an höchstbesagte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als Bischoff zu Münster / ein allerhöchstes rescriptum erkannt / sondern auch an besagten 18ten Aug. 1721. durch ein besonderes Kayserl. Decretum, die unter dem vorerwehntem clypeo des vorgedachten Conservatorii aufgerichtete Conventiones, für null und nichtig erkläret / und aufgehoben / auch wegen der obgedachten Gelder / so dann Interesse, Kosten und Schaden / am 11. Jun. 1723. ein Pœnal-Rescript an Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln als Bischoffen zu Münster erkannt / diese aber dagegen ein und andere Remonstration, besonders aber unterm 31. Octobr. überreichen lassen / und alles / was Ihrer und Dero Hhl. Vorfahren am Stifft-Münster Seiten geschehen / zu justificiren gesuchet haben; So ist zu Unterhaltung guter Nachbarlicher Correspondentz und Freundschafft / zwischen höchstbesagte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln als Bischoff zu Münster / und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland / diese Streitigkeit / so viel höchstbesagte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln als Bischoff zu Münster betrifft / folgender gestalt gütl. verglichen;

Es versprechen nemlich höchstbesagte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als Bischoff zu Münster / daß Sie aus allerhöchsten Respect gegen Se. Kayserl. Majest. und zu Cultivirung aller guten Nachbarl. Freundschafft und guten Vernehmens mit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland inskünfftige denen allerhöchst-besagten Kayserl. Verordnungen geleben / sich des vorerwehnten Conservatorii für die Ost-Friesischen Landes-Stände / die Deputirte und Administratores der gemeinen Landes-Mittel / wie auch der darauf gerichteten Conventionen / niemals bedienen / sondern sich derselben gäntzlich und zu einemmal begeben / auch damit weiterhin nichts zu schaffen haben / auch sich der Ost-Friesischen Landes-Stände / der Deputirten und Administratoren / in denen zwischen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland und ihnen vorschwebenden Streitigkeiten / auf keine Weise annehmen / sondern solches alles Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Entscheidung überlassen / auch so viel an ihr ist / die Ost-Friesischen Landes-Stände / die ordinair-Deputirte und Administratores dazu ermahnen wollen / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland als ihrem angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn nach der Vorschrifft der Kayserl. Verordnungen / allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Inmassen dann Se. Chur-Fürstlichen Durchl. von solchem Conservatorio und darauf gerichteten Conventionen völlig und gäntzlich Sr. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Respect, hiemit Abstand thun: Auch alles dasjenige was Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland nach den allgemeinen Reichs-Gesetzen zukommt / Ihro gerne gönnen und zukommen lassen wollen.

Hingegen versprechen Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland / daß sie von Ihrer wieder höchstbesagte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoff zu Münster / wegen obgedachter von Ihro gehobener Schutz- und Subsidien-Gelder / erhobener Klage und darauf erkannten oberwehnten Kayserl. Rescripto, aus besonderer Consideration gegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. und aus Liebe und Begierde / mit Deroselben in aller friedlichen guten Nachbarschafft und Correspondentz zu leben / auch Deroselben vielvermögender Assistentz, nach denen allgemeinen zur beständigen harmonie zwischen den hohen Reichs-Ständen gereichenden Reichs-Fundamental-Gesetzen zu geniessen / ratione præteriti abstehen / und darinn bey dem hochlöbl. Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath nicht weiter urgiren wollen. Inmassen denn Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland von solcher Klage / in Ansehung Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als Bischoff zu Münster / ratione præteriti hiemit völligen Abstand thun. Und gleich wie durch diesen Vergleich ein guter Grund zwischen Sr. Chur- und Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. zur beständigen Freundschafft und Nachbarlichen guten Vernehmen geleget wird / also werden sie bey aller Gelegenheit denselben noch weiter zu befestigen / und zum Aufnehmen Dero beyderseits Chur- und Fürstlichen hohen Häuser und Landen zu befördern suchen. Alles getreulich ohne Gefährde / bey respective Chur- und Fürstl. wahren Worten.



Zum Urkund dessen seynd hiervon zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertiget / das eine von Se. Chur-Fürstl. Durchl. und das andere von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unterschrieben und versiegelt. So geschehen respective zu Münster den 21. Febr. und zu Aurich den 3. April, 1724.

Clement August.

